

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK

Universität Bremen

ZERP

Eva-Maria Riedel

**Punitive Damages –
Ein Vergleich des englischen,
US-amerikanischen und
deutschen Rechts**

ZERP-Arbeitspapier 3/2016

IMPRESSUM

Herausgeber/ Redaktion/ Vertrieb:	Zentrum für Europäische Rechtspolitik Universität Bremen Universitätsallee, GW 1 28359 Bremen
Nachdruck:	Nur mit Genehmigung des Herausgebers
ISSN (Internet):	1868-7520

Bremen, im Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
B. Punitive Damages im Allgemeinen.....	2
I. Begriff	2
II. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen.....	3
1. Bestehender Schadensersatzanspruch.....	3
2. Erschwerende Umstände.....	4
III. Historische Entwicklung.....	4
1. Der Ursprung	5
2. Entwicklung in England.....	5
3. Entwicklung in den USA.....	7
4. Zusammenfassung	8
C. Exemplary Damages in England.....	9
I. Die Grundsatzentscheidung Rookes v. Barnard	9
1. Ausgangssituation.....	9
2. Einschränkung durch categories test.....	10
a) Besonderes Staatshandeln – Erste Kategorie	10
aa) Voraussetzungen.....	11
bb) Hauptfall: Wrongful Arrest	12
b) Lukratives Delikt – Zweite Kategorie.....	12
aa) Voraussetzungen.....	12
bb) Hauptfälle	13
3. Jury-Ermessen am Maßstab der considerations.....	15
a) Kläger als Opfer des verwerflichen Verhaltens	15
b) Mäßigung bei der Vergabe.....	15
c) Vermögenslage der Parteien.....	15
4. Vorrangstellung der aggravated damages.....	16
II. Tendenzen nach Rookes v. Barnard	17
1. Abschaffung des cause of action test.....	17
2. Weitere Kriterien für die Entscheidungsfindung.....	17
3. Die kritischen Stimmen	18
III. Zusammenfassung	19
D. Punitive Damages in den USA.....	19
I. Funktion in den USA	21
1. Abschreckung und Bestrafung.....	21
a) Straffunktion.....	22
b) Abschreckungsfunktion.....	23
2. Rechtsdurchsetzung	24

3.	Ausgleichsfunktion	25
4.	Zusammenfassung	26
II.	Die Entscheidungsfindung.....	26
1.	Belehrung der Jury.....	27
2.	Die Tatsachenfeststellung.....	28
3.	Die Ermessensentscheidung	29
a)	Die Gewährung	29
b)	Die Höhe	30
4.	Die richterliche Kontrolle	31
5.	Zusammenfassung	32
III.	Verfassungsmäßigkeit von Punitive Damages	33
1.	Die Excessive Fines Clause	33
2.	Die Due Process Clause.....	34
a)	Pacific Mutual Life Insurance Company v. Haslip.....	35
aa)	Ausgangslage.....	35
bb)	Entscheidung des U.S. Supreme Courts.....	35
b)	TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.....	36
aa)	Ausgangslage.....	36
bb)	Entscheidung des U.S. Supreme Courts.....	36
c)	BMW of North America v. Gore	37
aa)	Ausgangslage.....	37
bb)	Entscheidung des U.S. Supreme Courts.....	38
d)	Cooper Industries Inc., v. Leatherman Tool Group, Inc.....	40
aa)	Ausgangslage.....	40
bb)	Entscheidung des U.S. Supreme Courts.....	40
e)	State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell.....	41
aa)	Ausgangslage.....	41
bb)	Entscheidung des U.S. Supreme Courts.....	42
f)	Philip Morris USA v. Williams.....	43
aa)	Ausgangslage.....	43
bb)	Entscheidung des U.S. Supreme Courts.....	44
3.	Zusammenfassung	44
IV.	Rechtsvergleich zwischen England und den USA.....	45
1.	Unterschiedliche Funktion.....	45
2.	Heutige Tendenzen	46
E.	Strafschadensersatz im Deutschen Recht.....	47
I.	Der gesetzliche Grundgedanke	47
1.	Das moderne deutsche Schadensersatzrecht.....	47
2.	Historische Determinanten	49
II.	Die Anerkennungsfähigkeit von punitive damages-Urteilen	49
III.	Diskussion in der Literatur	51

1. Das „pönale“ Schmerzensgeld.....	51
2. Die Geldentschädigung bei Persönlichkeitsverletzung	53
IV. Zusammenfassung	53
F. Fazit und Ausblick	54
Literaturverzeichnis	56

A. Einleitung

In jeglicher Diskussion, die das anglo-amerikanische Zivilrechtssystem umkreist, bietet die Rechtsfigur der *punitive damages*¹ viel Raum für kontroverse Debatten. Dabei erweist sich eine unvoreingenommene Betrachtung der *punitive damages*, insbesondere aus der kontinentaleuropäischen Perspektive, zu- meist als schwierig. Neben dem unterschiedlichen Rechtsverständnis erschwe- ren zudem verzerrte Medienberichte den vorbehaltlosen Umgang mit dem Institut der *punitive damages*.² Ein Beispiel für eine eher einseitige Berichter- stattung zugunsten auflageorientierter Schlagzeilen ist der berühmte *McDo- nald's Coffee Spill Case*.³ Der skandalös dargestellte Fall um Mrs. Liebeck, eine ältere Dame, die sich im *Drive Through* einer McDonald's Filiale selbst- verschuldet Kaffee überschüttete und daraufhin *punitive damages* in Höhe von 2,7 Millionen USD einkassierte, sorgte nicht nur in der US-amerikanischen Presse für allgemeine Entrüstung. Auch in den deutschen Zeitungen diente der *Coffee Spill Case* fälschlicherweise als typisches Beispiel für das Funktionie- ren des umstrittenen Strafschadensersatzes.⁴ Der voreiligen Beurteilung der Medien fehlte jedoch die Kenntnis wichtiger Umstände. So wurden prozessre- levante Fakten, wie Mrs. Liebecks Verbrennungen dritten Grades im Intimbe- reich oder McDonald's ignorante Haltung gegenüber 700 ähnlichen Be- schwerden, weitestgehend verschwiegen.⁵ Des Weiteren kann der *McDonald's Spill Case* weder als exemplarisch für die Verhängung von *punitive damages* herangezogen werden noch besitzt er eine Relevanz für das US-amerikanische Präzedenzrecht.⁶ Dennoch dienen das Kaffeemanöver Mrs. Liebecks sowie ähnlich zusammengestellte Fallkonstellationen als beliebtes Zeugnis für die Uferlosigkeit der *punitive damages*.

Diese Arbeit widmet sich dem anglo-amerikanischen Rechtsinstitut unter Heranziehung eines Rechtsvergleichs zwischen England, den USA und Deutschland. Bevor auf die rechtlichen Besonderheiten der jeweiligen Rechts- ordnung eingegangen wird, soll zunächst ein allgemeiner Überblick sowie eine historische Darstellung des Instituts der *punitive damages* in England und den USA gegeben werden (B.). Ausgehend von der historischen Betrachtung ist

1 Im deutschen Recht hat sich der Begriff des Strafschadensersatzes etabliert; siehe z.B. BGH NJW 1992, 3096.

2 *Wenglorz/Ryan*, RIW 2003, 598 (599); *Vidmar/Wolfe*, Annu. Rev. Law Soc. Sci. 2009, 179 (180).

3 *Liebeck v. McDonald's Restaurants, P.T.S., Inc.*, WL 360309 (N.M. Dist., 1994).

4 *Wenglorz/Ryan*, RIW 2003, 598 (602).

5 *Mörsdorf-Schulte*, NJW 2006, 1184 (1185); *Wenglorz/Ryan*, RIW 2003, 598 (603).

6 *Wenglorz/Ryan*, RIW 2003, 598 (599).

sodann die weitere Entwicklung der Rechtsfigur in den beiden Common-Law-Ländern herauszuarbeiten (C., D.). Im Anschluss an die Untersuchung des englischen und US-amerikanischen Rechts sollen die wesentlichen Unterschiede der beiden Rechtsordnungen aufgezeigt werden, um ausmachen zu können, ob und inwiefern der Umgang mit dem Institut der *punitive damages* divergiert (D.IV.).

Nachdem durch die Untersuchung des englischen und US-amerikanischen Rechts ein Eindruck des Instituts vermittelt worden ist, soll anschließend der Bezugspunkt zum deutschen Recht hergestellt werden (E.). Da das deutsche Recht generell keine *punitive damages* kennt, stellt sich an dieser Stelle eher die Frage, aus welchen Gründen das deutsche Recht ein Institut wie das der *punitive damages* nicht vorsieht. Darüber hinaus wird der Frage nachzugehen sein, welchen Einfluss das anglo-amerikanische Rechtsinstitut auf die deutsche Rechtsordnung haben kann.

In einem Ausblick wird schließlich eine mögliche zukünftige Entwicklung des Rechtsinstituts der *punitive damages* skizziert werden (F.).

B. Punitive Damages im Allgemeinen

I. Begriff

Das anglo-amerikanische Schadensrecht kennt ein differenziertes System rechtlicher Reaktionen auf ziviles Unrecht.⁷ Tragendes Fundament ist der Grundsatz der Kompensation. Schadensersatz bezweckt auch im Common Law primär den Schadensausgleich durch *compensatory damages*.⁸ Daneben gibt es Sanktionsmöglichkeiten, die den Boden des Kompensationsgedankens gänzlich verlassen. Als „Paradebeispiel eines strafenden Zivilrechts“⁹ gilt vor allem das Rechtsinstitut der *punitive damages*. Diese können im Zivilverfahren dem Opfer einer deliktischen Handlung zusätzlich zum regulären Ersatz materieller und ideeller Schäden zugesprochen werden.¹⁰ Ausschlaggebend für die Zuerkennung von solchen über die Kompensation hinausgehenden Geldbeträgen ist das besonders rechtsverachtende Verhalten des Täters. Die Einbeziehung des Täterverhaltens soll einen über den Schadensausgleich hinausgehenden Betrag mit bestrafender und abschreckender Wirkung rechtfertigen.¹¹ Über

7 Magnus, Schaden und Ersatz, S. 32.

8 Magnus, Schaden und Ersatz, S. 32; *McGregor*, Damages, 13-001; *Steele*, Tort Law, S. 496.

9 *Welke*, Repersonalisierung des Rechtskonflikts, S. 27.

10 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 3.

11 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 18.

die Jahre wurde die Schadensersatzform durch Synonyme wie *smart money*, *vindictive*, *added*, *punitory*, *presumptive*, *speculative damages* beschrieben.¹² Vorwiegend haben sich jedoch die Begriffe *exemplary* und *punitive damages* durchgesetzt. Diese gelten grundsätzlich als austauschbar.¹³ Während England und andere Common-Law-Länder die Bezeichnung der *exemplary damages* vorziehen, ist in den USA der Begriff der *punitive damages* verbreitet. Auch in der deutschen Literatur finden sich verschiedene Übersetzungsversuche, die sich bemühen das fremde Rechtsinstitut zu erfassen. Dies ist jedoch unmöglich, da jede Übersetzung in eine andere Sprache zwangsläufig einen Bedeutungsverlust zur Folge hat.¹⁴ Ein Beispiel hierfür ist der etablierte Begriff des Strafschadensersatzes.¹⁵ Aufgrund der im deutschen Recht angelegten Unterscheidung zwischen Haftungsbegründung und Haftungsausfüllung ist es terminologisch unmöglich im Rahmen des Schadensersatzes, also der Haftungsausfüllung, das haftungsbegründende Ereignis zu erfassen.¹⁶ So erscheint es wenig verwunderlich, dass die Verbindung von Strafe und Ersatz in einem Atemzug die kontinentaleuropäische Voreingenommenheit fördert.¹⁷

II. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1. Bestehender Schadensersatzanspruch

Das Rechtsinstitut der *punitive damages* besitzt sowohl in England als auch in den USA keine eigenständige Berechtigung. Es gilt als streng akzessorisch, da es an einen haftungsbegründenden Tatbestand anknüpft. Für die Zuerkennung von *punitive damages* muss der Geschädigte gegen den Schädiger einen deliktsrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz haben.¹⁸ Teilweise wird der Zuzpruch eines symbolischen Schadensersatzes (*nominal damages*) als ausreichend angesehen. Hierbei handelt es sich um einen Schadensersatz, der auch dann zugesprochen wird, wenn trotz Vorliegen eines haftungsbegründenden Ereignisses kein Schaden eingetreten ist. Dabei wird bereits die Rechtsverletzung als Schaden verstanden (*tort actionable per se*), der durch die Zubilli-

12 *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.1(A).

13 *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 30; *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.0.

14 *Müller*, PD und Schadensersatzrecht, S. 8.

15 BGH NJW 1992, 3096.

16 *Merkt*, „Punitive Damages“-Klagen, S. 65; *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik, S. 12.

17 *Müller*, PD und Schadensersatzrecht, S. 8.

18 *Müller*, PD und Schadensersatzrecht, S. 8.

gung des symbolischen Schadensersatzes ausgeglichen werden soll.¹⁹

Fraglich ist bisher, ob *punitive damages* auch wegen Vertragsbruch (*breach of contract*) zugesprochen werden können. Während im englischen Recht die Zuerkennung von *punitive damages* bei Vertragsbruch nicht möglich ist²⁰, lassen dies manche Bundesstaaten in den USA zu. In solchen Fällen werden besonders schwerwiegende Vertragsverletzungen als deliktisch qualifiziert.²¹

2. *Erschwerende Umstände*

Des Weiteren muss der Schadensfall durch erschwerende Umstände in der Person des Schädigers herbeigeführt worden sein, die auf ein besonders verwerfliches Täterverhalten schließen lassen und mit dem Schadensereignis in einem inneren und äußeren Zusammenhang stehen.²² Dies ist der Fall, wenn der Schädiger absichtlich (*deliberate*), rücksichtslos (*reckless*) oder böartig (*malicious*) gehandelt hat.²³ Wann die Voraussetzung des rechtsverachtenden Täterverhaltens erfüllt ist, bleibt jedoch eine Frage des Einzelfalls. Ob dem Kläger letztendlich *punitive damages* zuerkannt werden, liegt in England als auch den USA regelmäßig im Ermessen der Geschworenen, soweit das Verfahren vor der Jury stattfindet.²⁴ Insofern hat der Kläger, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zubilligung von *punitive damages*, keinen hierauf gerichteten einklagbaren Anspruch.²⁵

III. *Historische Entwicklung*

Bevor umfassender auf das heutige Recht der *punitive damages* eingegangen werden kann, ist der Blick in die ersten englischen und US-amerikanischen Entscheidungen unumgänglich, um die Notwendigkeit der damals neuen Schadensersatzform verständlich zu machen. Hierbei stellt sich vordergründig die Frage unter welchen Umständen und mit welcher Begründung die Gerichte die Einführung von *punitive damages* rechtfertigten.

19 Marx, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 38.

20 Schubert, JR 2008, 138 (141).

21 Brockmeier, Punitive damages, S. 5; McGregor, Damages, 13-001; Schlueter, Punitive Damages, § 4.2; Street, Tort Law, S. 544.

22 Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 9.

23 Restatement (Second) of Torts § 908 (1979).

24 Brockmeier, Punitive damages, S. 6; Großfeld, Die Privatstrafe, S. 66; Rosengarten, Anerkennung und Vollstreckung, S. 55 ff.

25 Bungert, ZIP 1992, 1707 (1715, 1716); Großfeld, Die Privatstrafe, S. 66; Wenglorz/Ryan, RIW 2003, 598 (600).

1. Der Ursprung

Die Rechtsfigur der *punitive damages* bzw., im damaligen Sprachgebrauch, *exemplary damages* tauchte erst Mitte des 18. Jahrhunderts in der englischen Entscheidungssammlung auf.²⁶ Dies bedeutet jedoch nicht, dass es *punitive damages* vorher nicht gab. Vielmehr sahen sich die Gerichte erst zu jener Zeit dazu gezwungen, den von der Jury zugebilligten Schadensersatz der Höhe nach auf etwaige Unverhältnismäßigkeit (*excessiveness*) zu überprüfen.²⁷ So gab es bereits im Jahr 1275 in England Gesetze, die in bestimmten Fällen die Zahlung eines mehrfachen Schadensersatzes (*multiple damages*) vorsahen. Die unbefugte Verletzung von Besitz, Eigentum oder Körper (*trespass*) war bspw. durch die Zahlung eines doppelten Schadensersatzes (*double damages*) wiedergutzumachen.²⁸ Teilweise wird im anglo-amerikanischen Schrifttum auch die Verwandtschaft der *punitive damages* zur Privatstrafe hervorgehoben. Entsprechend wäre die Tradition des Instituts auf das babylonische Recht, das Gesetz des Hammurabi und das römische Recht zurückzuführen.²⁹

2. Entwicklung in England

Als Ursprung der *punitive damages* wird sowohl in England als auch den USA ein Doppelfall aus dem Jahr 1763 zitiert.³⁰ Grundlage beider Streitigkeiten war die Veröffentlichung des *North Briton*, einer regimekritischen politischen Schrift. Wegen ihres aufrührerischen Inhalts zog sich die Zeitung das Missfallen der Krone zu.

In der Streitsache *Wilkes v. Wood*³¹ ging es um die unrechtmäßige Hausdurchsuchung bei *John Wilkes*, dem vermeintlichen Verfasser des *North Briton*, die durch den damaligen Staatssekretär auf Grundlage einer allgemeinen Ermächtigungsurkunde (*general warrant*) erwirkt wurde. Die Jury sprach dem Kläger eine Summe von 1.000 Pfund wegen Hausfriedensbruchs (*trespass*) zu. In seiner Urteilsbegründung rechtfertigte das Gericht den hohen Schadensersatz wie folgt:

26 *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.3(A); *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 32.

27 *Ellis*, South Cal. L. Rev. 1982, 1 (12); *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 33.

28 *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1258 (1262, Fn. 18).

29 *Rustad/Koenig*, Am. U. L. Rev. 1993, 1269 (1285); *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.1.

30 *McGregor*, Damages, 13-002; *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik, S. 127.

31 *Wilkes v. Wood*, 98 Eng. Rep. 489 (C.P. 1763).

*„A jury have it in their power to give damages for more than the injury received. Damages are designed not only as a satisfaction to the injured person, but likewise as a punishment to the guilty, to deter from any such proceeding for the future, and as a proof of the detestation of the jury of the action itself.“*³²

Um den zugesprochenen Schadensersatzbetrag der Jury zu begründen, unterschied das Gericht erstmalig die Straf- und Abschreckungsfunktion von der Kompensation.³³

Auch in *Huckle v. Money*³⁴, der ersten Entscheidung, die den Begriff *exemplary damages* verwendete³⁵, sollte das Gericht darüber entscheiden, ob der Juryspruch, der dem Kläger 200 Pfund zubilligte, unverhältnismäßig war. Hierbei ging es um die unrechtmäßige Festnahme des Druckers der besagten Zeitung *North Briton*. Der schuldige Beamte hatte den Kläger nur sechs Stunden in Haft behalten, ihn aber gut behandelt „[...] *by treating him with beef steaks and beer so that he suffered very little damages*“³⁶. Der Richter berechnete den zu ersetzenden Schaden auf höchstens 20 Pfund. Gleichwohl kommentierte er den Spruch der Jury wie folgt:

*„I think they have done right in giving exemplary damages. To enter a man’s house by virtue of a nameless warrant, is worse than the Spanish Inquisition, a law under which no English men would wish to live an hour. It was a most daring public attack made upon the liberty of the subject.“*³⁷

Entsprechend wurde kein neues Juryverfahren einberufen.³⁸

Bereits ein Jahr später wurde der Fall *Grey v. Grant*³⁹ entschieden. Der Kläger hatte sich von einem Schiffskapitän eine Schildkröte mitbringen lassen, die aus Versehen an den Beklagten, einen englischen Parlamentsabgeordneten, geliefert wurde. Der Beklagte verweigerte die Herausgabe der Schildkröte und jagte stattdessen den Kläger mit Schlägen aus dem Haus. Zugleich verweigerte er diesem, unter Berufung auf das Abgeordnetenprivileg, die körperliche Gegenwehr. Die Jury sprach dem Kläger Schadensersatz von 200 Pfund wegen Bedrohung und Körperverletzung (*assault and battery*) zu. Das Gericht erkannte das Urteil an und befand, dass der Beklagte

32 *Wilkes v. Wood*, 98 Eng. Rep. 489, 498, 499 (C.P. 1763).

33 *Hoppe*, Persönlichkeitsschutz, S 193.

34 *Huckle v. Money*, 95 Eng. Rep. 768 [K.B. 1763].

35 *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 37.

36 *Huckle v. Money*, 95 Eng. Rep. 768, 769 [K.B. 1763].

37 *Huckle v. Money*, 95 Eng. Rep. 768, 769 [K.B. 1763].

38 „[...] *it must be a glaring case indeed of outrageous damages in a tort, and which all mankind at first blush must think so, to induce a Court to grant a new trial.*“, vgl. *Huckle v. Money*, 95 Eng. Rep. 768, 769 [K.B. 1763].

39 *Grey v. Grant*, 95 Eng. Rep. 794 [K.B. 1764].

„[...] has been used unlike a gentlemen by the defendant in striking him by using, withholding his property, and insisting upon his privilege [...]“⁴⁰.

In den Entscheidungen, die eindeutig *exemplary damages* zusprechen, wird die Funktion der neuen Schadensersatzform offengelassen. Aus der Urteilsbegründung aus *Huckle v. Money* lässt sich vornehmlich die Straffunktion der *exemplary damages* ableiten. Da der vorsitzende Richter lediglich einen Schaden von 20 Pfund ausmachte, ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Geldbetrag den Beklagten besonders treffen sollte. Einen anderen Zweck scheinen die *exemplary damages* jedoch im Fall *Grey v. Grant* zu verfolgen. Hier richtet sich der hohe Schadensersatz vor allem auf den Ausgleich des immateriellen Schadens der Ehrverletzung. Dies erscheint insofern plausibel, als dass das damalige englische Recht einen Ausgleich immaterieller Schäden, zumindest im Grundsatz, nicht vorsah. *Exemplary damages* dienten den Gerichten somit als Mittel, eben solche Lücken auszufüllen. Zum Teil finden sich auch Entscheidungen, in denen die Verhängung von *exemplary damages* sowohl durch die Bestrafung und Abschreckung des Beklagten als auch durch den Ausgleich immaterieller Schäden gerechtfertigt wurde.⁴¹ Gerade eine solche Vermengung verschiedener Funktionen zur Rechtfertigung exzessiver Schadensersatzurteile hebt die anfängliche Unsicherheit im Umgang mit dem Institut der *exemplary damages* hervor.⁴²

3. Entwicklung in den USA

Die Doktrin der *punitive damages* gelangte im Zuge der Übernahme des englischen Common Law nach Nordamerika.⁴³ Entsprechend wiesen auch die ersten US-amerikanischen Entscheidungen eine gewisse Unentschlossenheit bezüglich der Funktion der *punitive damages* auf.⁴⁴ Ein typisches Beispiel bietet *Coryell v. Colbough*⁴⁵, eine Entscheidung aus New Jersey aus dem Jahre 1791, in der es um den Bruch eines Eheversprechens durch den Beklagten ging. In erster Instanz hatte die Jury dem Kläger *punitive damages* zugesprochen, nachdem der Richter sie wie folgt belehrt hatte:

40 *Grey v. Grant*, 95 Eng. Rep. 794, 795 [K.B. 1764].

41 *Z. B. Merest v. Harvey*, 128 Eng. Rep. 761 [1814].

42 *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 36.

43 *Merkt*, „Punitive Damages“-Klagen, S. 66; *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik, S. 180.

44 *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.4(A).

45 *Coryell v. Colbough*, 1 Am.Dec. 192 (N.J. 1791).

„[...] not to estimate the damage by any particular damage by any particular proof of suffering of actual loss; but to give damages for examples sake, to prevent such offenses [...]“.⁴⁶

Auch in zweiter Instanz wurde die Zubilligung der *punitive damages* mit der Begründung gerechtfertigt, dass diese als „...*punishment to offenses too common and too often lightly treated*“⁴⁷ dienten. Zwar wurde bei der Urteilsbegründung vor allem die Straf- und Abschreckungsfunktion der *punitive damages* hervorgehoben, bei der Schadensbemessung fand aber auch der Ausgleich für die der Klägerin entstandenen Kosten sowie die folgenreiche Ehrverletzung Berücksichtigung.⁴⁸ Bis ins 19. Jahrhundert gab es Entscheidungen, die den Schwerpunkt auf den kompensatorischen Zweck legten⁴⁹, als auch solche, die den Zweck der Bestrafung und Abschreckung verfolgten. Mit der im Jahre 1851 ergangenen Entscheidung des U.S. Supreme Courts in *Day v. Woodworth*⁵⁰ wurde schließlich eine Entwicklung des US-amerikanischen Rechts eingeleitet, die der Straf- und Abschreckungsfunktion klar den Vorzug gab.⁵¹ Der Supreme Court bezeichnetet es als „[...] *well established principle of the common law* [...]“, dass in Deliktsfällen *punitive damages* in erster Linie auf Bestrafung und Abschreckung des Schädigers, weniger dagegen auf den Ausgleich des Schadens zielten.⁵²

4. Zusammenfassung

Das Rechtsinstitut der *punitive damages* hat seinen Ursprung im englischen Common Law des 18. Jahrhunderts. In den ersten englischen Entscheidungen dienten *punitive damages* zunächst der Rechtfertigung exzessiver Juryurteile. Schadensersatzbeträge, die weit über den tatsächlich entstandenen Schaden hinausgingen, wurden von den Richtern dann bestätigt, wenn das Verhalten des Täters von einer besonderen Verwerflichkeit geprägt war. Daneben sollten *punitive damages* solche Schäden abdecken, deren Entschädigung nach damaligem Recht nicht möglich oder schwierig war. Hierzu gehörten insbesondere immaterielle Schäden, wie bspw. seelischer Schmerz, Verletzungen der Ehre

46 *Coryell v. Colbough* 1 Am.Dec. 192, 193 (New Jersey 1791).

47 *Coryell v. Colbough*, 1 Am.Dec. 192, 193 (New Jersey 1791).

48 *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.4(A).

49 vgl. *Chiles v. Drake*, 74 Am.Dec. 406 [Kentucky 1859]; *Fay v. Parker*, 16 Am.Dec. 270 [New Hampshire 1873].

50 *Day v. Woodworth*, 54 U.S. 363, 371 (1851).

51 *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.4(A); *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1258 (1263); *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 37.

52 *Day v. Woodworth*, 54 U.S. 363, 371 (1851).

und Würde oder Beleidigung.⁵³ Die Gerichte konnten derartige Einbußen als erschwerende Umstände würdigen und durch entsprechend hohe Schadensbeträge, den *punitive damages*, ausgleichen. Das frühere Recht der *punitive damages* war sowohl in England als auch in den USA sehr unübersichtlich. Während in den USA seit *Day v. Woodworth* die Straf- und Abschreckungsfunktion als Hauptzweck anerkannt wurde, haderten die englischen Gerichte bis Mitte des 19. Jahrhunderts mit einer solchen Auseinandersetzung.

C. Exemplary Damages in England

Die historische Untersuchung des anglo-amerikanischen Rechtsinstituts hat gezeigt, dass sich die ersten Entscheidungen der englischen und US-amerikanischen Gerichte bezüglich ihres Umgangs mit der neuen Schadensersatzform durchaus ähnelten. Im Folgenden soll auf das heutige englische Recht der *exemplary damages* eingegangen werden. Dieses ist maßgeblich durch die Leitentscheidungen des House of Lords, der höchsten Gerichtsstanz Englands, geprägt.

I. Die Grundsatzentscheidung *Rookes v. Barnard*

1. Ausgangssituation

Wie bereits ausgeführt, taten sich insbesondere die englischen Gerichte schwer damit, ein einheitliches Recht zu schaffen, welches die Funktion und den Anwendungsbereich der *exemplary damages* klar festlegte. So war für die Zubilligung von *exemplary damages* lediglich ein boshafte und rechtsverachtendes Verhalten gegenüber den Rechten des Opfers nachzuweisen.⁵⁴ Zu einer entscheidenden Wende dieser unübersichtlichen Rechtsprechung führte die im Jahr 1964 ergangene Entscheidung *Rookes v. Barnard*⁵⁵, in der sich das House of Lords erstmalig mit dem Rechtsinstitut der *exemplary damages* zu befassen hatte.⁵⁶

In seiner Entscheidungsfindung spielte das House of Lords zunächst mit dem Gedanken *exemplary damages*, welche das Gericht als Anomalie inner-

53 *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.3(C), § 1.3.(D).

54 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 5; *Schlueter*, Punitive Damages, § 1.3(H); *Wilcox*, Punitive Damages in England, S. 2.

55 *Rookes v. Barnard*, [1964] A.C. 1129.

56 *McGregor*, Damages, 13-003; *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 38.

halb des englischen Rechts („*anomaly of the law of England*“⁵⁷) bezeichnete, gänzlich aus dem englischen Recht zu verbannen. Dieser Auffassung lag die Überlegung zugrunde, dass die Straf- und Abschreckungsfunktion der *exemplary damages* nicht mit dem Grundsatz des Schadensausgleichs zu vereinbaren seien und somit grundlegende Prinzipien des Straf- und Zivilrechts vermischten. In Anbetracht der zweihundertjährigen Common-Law-Tradition der zivilrechtlichen Sanktion sah sich das Gericht jedoch nicht dazu ermächtigt, das umstrittene Institut ohne weiteres abzuschaffen.⁵⁸

2. *Einschränkung durch categories test*

Als Kompromiss nahm das House of Lords die Entscheidung zum Anlass, die Zulässigkeit der *exemplary damages* erheblich einzuschränken: Neben den (sehr selten)⁵⁹ durch Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen (dritte Kategorie) sollten *exemplary damages* nur noch in zwei weiteren, eng umschriebenen Fallgruppen zugesprochen werden dürfen.

a) *Besonderes Staatshandeln – Erste Kategorie*

Die erste Kategorie umfasst Fälle, die durch unterdrückende, willkürliche oder gegen die Verfassung verstoßende Handlungen von Staatsbediensteten gekennzeichnet sind.⁶⁰ Hierbei handelt es sich um den typischen Konfliktbereich zwischen Staat und Bürger.⁶¹ Die Anerkennung dieser Fallgruppe ist vornehmlich auf die ersten englischen Fälle von *exemplary damages* im 18. Jahrhundert zurückzuführen, in denen die zivilrechtliche Sanktion die Rechte des Einzelnen vor unrechtmäßigen staatlichen Eingriffen schützen sollte.⁶² Das House of Lords sah in dem Machtmissbrauch der exekutiven Gewalt ein besonders verwerfliches Verhalten, welches ausnahmsweise durch eine zivilrechtliche Sanktion geahndet werden sollte.⁶³ Dies rechtfertigte das House of Lords mit dem Gedanken, dass der Staatsbedienstete eben auch Diener des Bürgers sei und

57 *Rookes v. Barnard*, [1964] A.C. 1129, 1221,

58 *Rookes v. Barnard*, [1964] A.C. 1129, 1221.

59 Law Com. No. 247 (1997) Part IV, Rn. 1.105: „*Parliament has rarely thought it necessary to authorise exemplary damages by a statutory provision.*“

60 „*The first category is oppressive arbitrary or unconstitutional conduct by government servants*“, per Lord Devlin in: *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1226.

61 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 232.

62 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 42; *McGregor*, Damages, 13-071.

63 *McGregor*, Damages, 13-017.

seine ihm übertragene Macht allein nach Maßgabe der ihm obliegenden Pflichten ausüben dürfe.⁶⁴

aa) *Voraussetzungen*

(1) *Staatsbedienstete und Ausübung staatlicher Gewalt*

Der Schädiger muss zum Zeitpunkt des Delikts als Staatsbediensteter gehandelt haben. Das englische Fallrecht hat den Begriff des Staatsbediensteten weit ausgelegt. Mit eingeschlossen ist jede Art von exekutiver Gewalt, die von zentralen oder lokalen Regierenden ausgehen kann.⁶⁵ Lediglich die öffentliche Stellung des Schädigers und die tatsächliche Ausübung seiner vom Staat verliehenen Macht ist relevant.⁶⁶ Auch das medizinische Gefängnispersonal⁶⁷ und Mitglieder der Armee⁶⁸ fallen im Rahmen der ersten Kategorie unter den Begriff des Staatsbediensteten. Eine Ausweitung der Kategorie auf Privatpersonen und Kooperationen ist hingegen nicht vorgesehen.⁶⁹

(2) *Besondere Qualität des Handelns*

Weiterhin ist ein Anspruch in der ersten Kategorie nur durch ein Verhalten begründet, das als unterdrückerisch oder willkürlich oder verfassungswidrig einzustufen ist. Jede dieser Verhaltensweisen bildet eine eigene Unterkategorie, d.h. sie müssen nicht kumulativ vorliegen.⁷⁰ So entschied der Court of Appeal in Sachen *Holden v. Chief Constable of Lancashire*⁷¹, dass eine unrechtmäßige Festnahme eine gegen die Verfassung verstoßende Handlung darstelle. Das Gericht machte deutlich, dass das Fehlen eines unterdrückerischen Verhaltens auf Seiten des Beklagten für die Zubilligung von *punitive damages* unerheblich sei.⁷²

64 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1226.

65 *Wilcox*, Punitive Damages in England, S. 9.

66 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 43, 44.

67 *Barbara v. Home Office* (1984) 134 N.L.J 888.

68 *Lavery v. Ministry of Defence* [1985] 3 CL 249.

69 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1226.

70 *Ghandi*, Leg. Stud. 1990, 182 (185).

71 *Holden v. Chief Constable of Lancashire* [1987] 1 Q.B. 380.

72 *Holden v. Chief Constable of Lancashire* [1987] 1 Q.B. 380 (382).

bb) *Hauptfall: Wrongful Arrest*

Wie bereits angemerkt nimmt die erste Kategorie vor allem Bezug auf die ersten Entscheidungen, in denen *exemplary damages* verhängt wurden.⁷³ Seit den 1980er Jahren bilden Klagen gegen polizeiliche Gewalt den Schwerpunkt dieser Kategorie.⁷⁴ In Fällen von unrechtmäßiger Festnahme (*wrongful arrest*), willkürlicher Strafverfolgung (*malicious prosecution*) oder unrechtmäßigen Übergriffen (*assault*) durch die Polizei sollen *exemplary damages* über ihre abschreckende Wirkung den verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheit des Bürgers gegenüber der Polizei gewährleisten. Das Opfer polizeilicher Gewalt kann gegen das Fehlverhalten im Wege einer Schadensersatzklage gegen den einzelnen Polizisten vorgehen.⁷⁵

b) *Lukratives Delikt – Zweite Kategorie*

In der zweiten Kategorie sollen solche Fälle sanktioniert werden, in denen der Schädiger den Schadensersatz von Anfang an einkalkuliert hat und sich die schädigende Handlung gleichwohl lohnt.⁷⁶ Man spricht hierbei unter anderem vom lukrativen Delikt.⁷⁷ Dabei beschränkt sich die zweite Kategorie nicht nur auf den entgeltlichen Gewinn, sondern auf jegliche profitorientierte Handlung des Schädigers, die sich nachteilig auf den Geschädigten auswirkt. *Exemplary damages* sollen in solchen Fällen das Verhalten des Schädigers bestrafen, indem sie einen auf Kosten des Opfers erlangten Gewinn unprofitabel machen und zeigen, dass sich unrechtmäßiges Verhalten nicht auszahlt („[...] *tort does not pay.*“).⁷⁸

aa) *Voraussetzungen*

(1) *Profitorientiertes Handeln des Schädigers*

Dem Schädiger muss bezogen auf die Tat ein profitorientiertes Handeln nachgewiesen werden können.⁷⁹ Eine bloße Gewinnerzielungsabsicht reicht hierbei

73 Vgl. *Huckle v. Money*, 95 Eng. Rep. 768 [K.B. 1763]; *Wilkes v. Wood*, 98 Eng. Rep. 489 (C.P. 1763).

74 *Burrows*, Remedies for Torts, S. 412.

75 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 45.

76 „*Conduct calculated to result in profit*“ per Lord Devlin in: *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1226.

77 *Schubert*, JR 2008, 138 (140).

78 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1226.

79 *Welke*, Repersonalisierung des Rechtskonflikts, S. 30.

nicht aus. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Schädiger bei Abwägung aller in Betracht kommender Aspekte zu dem Schluss kommt, dass die Vorteile des unerlaubten Handelns überwiegen. Dies ist der Fall, wenn der Schädiger den kompensatorischen Schadensersatz einberechnet oder davon ausgeht, dass das Opfer die Tat, z. B. aufgrund von fehlenden Prozesskosten, nicht weiterverfolgen wird.⁸⁰

(2) *Unrechtsbewusstsein des Schädigers*

Weiterhin muss der Schädiger die Entscheidung getroffen haben, mit seiner Handlung fortzufahren – unabhängig von seinem Wissen um ihre Unrechtmäßigkeit (*guilty knowledge*) oder der Unkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit (*reckless disregard*).⁸¹ Der Schädiger muss also die nachteiligen Konsequenzen für den Geschädigten missachtet haben. Eine solche Missachtung liegt bspw. vor, wenn der Schädiger die Verletzung des Opfers oder den zu zahlenden Schadensersatz zugunsten des erstrebten Vorteils billigend in Kauf genommen hat.

Im Laufe der Zeit hat sich die zweite Kategorie als relevanteste Fallgruppe mit dem größten Anwendungsbereich hervorgetan. Als typische Fälle dieser Kategorie gelten *defamation*- (Verleumdung) und *wrongful eviction*- (rechtswidrige Zwangsräumung) Klagen.⁸²

bb) Hauptfälle

(1) *Defamation*

Nach dem Grundsatz „*one man should not be allowed to sell another man's reputation for profit*“ wurde bereits in *Rookes v. Barnard* die Verhängung von *exemplary damages* wegen *defamation* bejaht.⁸³ In der Praxis ist hierbei vor allem der Konflikt zwischen Pressefreiheit und Ehrschutz von Privatpersonen von Bedeutung. Oftmals werden *exemplary damages* als Gefährdung der Pressefreiheit angesehen. Dieser Ansicht steht entgegen, dass Gerichte in Fällen von *defamation* nur sparsam Gebrauch von der bestrafenden Schadensersatzform machen.⁸⁴ Dies lässt sich auf die Schwierigkeit zurückführen nachzuweisen, dass der Beklagte sich des verleumderischen Inhalts seiner Publikation

80 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 49.

81 *Welke*, Repersonalisierung des Rechtskonflikts, S. 49.

82 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 233; *Ghandi*, Leg. Stud. 1990, 182 (188-189).

83 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129,1227.

84 Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 50.

bewusst war und trotzdem die Entscheidung traf, weiter zu verfahren.⁸⁵ Ein solches Verhalten konnte in *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.*⁸⁶ nachgewiesen werden. Es ging über die Veröffentlichung eines Artikels, der über das gestörte Essverhalten von Sir Elton John berichtete. Obwohl diese Anschuldigungen von Vertrauten des Klägers schon vor der Publikation des Artikels klar zurückgewiesen wurden und der Autor keinerlei Beweise, weder aus erster noch aus zweiter Hand, vorzulegen hatte, wurde der Artikel publiziert. Die vorliegenden Beweise genügten dem Court of Appeal, um von einer erheblichen Fahrlässigkeit in der Berichterstattung auszugehen. Die Beklagte konnte sich auch nicht auf die Pressefreiheit berufen, da sie sich der Unwahrheit ihrer Berichterstattung bewusst war und die damit einhergehende Rufschädigung des Klägers für den eigenen Profit in Kauf nahm.⁸⁷

(2) *Wrongful Eviction*

Am häufigsten werden *exemplary damages* in der zweiten Kategorie in Fällen rechtswidriger Zwangsräumung (*wrongful eviction*) zugesprochen. Dabei handelt es sich um eine drastische, unrechtmäßige Handlung des Vermieters, um den Besitz an der Mietwohnung vom Mieter wiederzuerlangen.⁸⁸ In *Drane v. Evangelou*⁸⁹ nutzte z. B. der Vermieter die Abwesenheit des Klägers, um dessen Wohnung auszuräumen und das Schloss auszutauschen. Trotz einer einstweiligen Verfügung des County Courts verweigerte der Beklagte dem Kläger den Zutritt und ließ stattdessen seine Schwiegereltern in das Mietobjekt einziehen. Diese Verhaltensweise des Vermieters fasste das Gericht als besonders grausam und verwerflich auf⁹⁰:

„...to deprive a man of a roof over his head in my judgment is one of the worst torts which can be committed. It causes stress, worry and anxiety.“⁹¹

Neben der geringschätzigen und schikanösen Behandlung des Mieters durch den Vermieter muss weiterhin nachgewiesen werden, dass der Beklagte nach seiner verwerflichen Profitgier gehandelt hat. Eine solche Profitgier liegt vor, wenn der Vermieter durch die Zwangsräumung auf eine Erhöhung der Miete hofft oder die Mietwohnung für eigene Zwecke beanspruchen möchte.

85 *Wilcox*, Punitive Damages in England, S. 7.

86 *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.* [1997] QB 586.

87 *John v. Mirror Group Newspapers Ltd.* [1997] QB 586 (622).

88 *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 55.

89 *Drane v. Evangelou* [1987] 1 W.L.R. 455.

90 *Drane v. Evangelou* [1987] 1 W.L.R. 455, 457 per Lord Denning M.R., 462 per Goff L.J.

91 *Drane v. Evangelou* [1987] 1 W.L.R. 455 (461).

3. *Jury-Ermessen am Maßstab der considerations*

Ist eine deliktische Handlung einer der eben erörterten Kategorien zuzuordnen, so ist die Zubilligung von *exemplary damages* zwar zulässig, aber keineswegs eine zwingende Rechtsfolge.⁹² Ob in dem konkreten Fall ein über den Schadensersatz hinausgehender Betrag zur Bestrafung des Schädigers gerechtfertigt ist, unterliegt stets dem Ermessen des Gerichts oder der Jury.⁹³ Hierfür hat das House of Lords drei *considerations* (Überlegungen) formuliert, die bei der Bemessung von *exemplary damages* zusätzlich Beachtung finden sollen.

a) *Kläger als Opfer des verwerflichen Verhaltens*

Die erste der *considerations* sieht vor, dass der Kläger keine *exemplary damages* beziehen kann, sofern er nicht das Opfer des als strafwürdig beklagten Verhaltens ist. Hierbei liegt der Gedanke zugrunde, dass der Kläger nicht belohnt werden soll, nur um den Täter zu bestrafen.⁹⁴

b) *Mäßigung bei der Vergabe*

Das House of Lords war sich bewusst, dass *exemplary damages* aufgrund ihrer Höhe für den Beklagten auch eine übermäßige Bestrafung darstellen können, die möglicherweise sogar in ihren Auswirkungen die für vergleichbare Vergehen vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen übersteigen. Deshalb ist bei der Bemessung grundsätzlich Zurückhaltung geboten und auf die Erreichung eines angemessenen und moderaten Betrages zu achten (*Principle of Moderation*).⁹⁵

c) *Vermögenslage der Parteien*

Bei der Verhängung von *exemplary damages* ist alles, was den Schuldvorwurf erschwert oder mildert, zu berücksichtigen. Dazu zählt, anders als beim kompensatorischen Schadensersatz, die Einbeziehung der Vermögenslage der Parteien.⁹⁶ Dabei ist die Vermögenslage des Klägers nur relevant, insofern sie das

92 Law Com., Rn. 1.113.

93 „In essence the doctrine is that the award of a punitive element in damages, if it is ever permissible, must also remain discretionary“, per Lord Hailsham in: *Broome v. Cassell & Co Ltd.* [1972] A.C.1027, 1060B.

94 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1227.

95 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1227, 1128.

96 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1128.

Verschulden des Beklagten beeinflusst.⁹⁷ In der Regel richtet sich das Ausmaß der Geldstrafe aber nach der wirtschaftlichen Situation des Beklagten.⁹⁸

4. Vorrangstellung der *aggravated damages*

Seit *Rookes v. Barnard* kommt den sogenannten *aggravated damages*, auch *non pecuniary damages* genannt, eine Vorrangstellung gegenüber den *exemplary damages* zu.⁹⁹

Auch *aggravated damages* sind über den bloßen Schadensausgleich hinausgehende Beträge, die zusätzlich zu den *compensatory damages* geltend gemacht werden müssen.¹⁰⁰ Diese sollen jedoch nicht die Bestrafung des Täters bewirken, sondern tragen stattdessen den nicht materiell kalkulierbaren Verletzungen des Geschädigten Rechnung, um somit für Genugtuung zu sorgen.¹⁰¹ Vor allem Verletzungen der Ehre und Menschenwürde sollen soweit es geht kompensiert und wiederhergestellt werden.¹⁰² Dementsprechend werden *aggravated damages* noch als fester Bestandteil des kompensatorischen Schadensersatzes gewertet, der sich vorwiegend auf die Schwere der Opferverletzung bezieht.¹⁰³ Das Verhalten des Schädigers ist hierbei nur dann von Bedeutung, wenn es die Verletzung des Opfers vermindert oder verschlimmert hat.¹⁰⁴

Das House of Lords war der Auffassung, dass durch die Zuerkennung von *aggravated damages* die gleichen Ziele erreicht werden können, die auch *exemplary damages* verfolgen, ohne jedoch die zivilrechtlichen Grenzen zu überschreiten.¹⁰⁵ Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bereits ein sehr hoher kompensatorischer Schadensersatz bestrafende und abschreckende Wirkung entfalten kann.¹⁰⁶ Die höchstrichterliche Bevorzugung der *aggravated damages* kann als eine weitere Begrenzung der *exemplary damages* gedeutet werden.

97 Law Com. No. 247 (1997) Part IV, Rn.1.153, Fn. 450.

98 Funkel, Ersatz immaterieller Schäden, S. 237; Wilcox, Punitive damages in England, S. 8.

99 Sebok/Wilcox, Aggravated Damages, S. 257; im US-amerikanischen Recht wird *aggravated* als Synonym für *punitive* verwendet.

100 Sebok/Wilcox, Aggravated Damages, S. 259.

101 Marx, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 31.

102 Beever, Oxf. Leg. Stud. 2003, 87 (90).

103 Funkel, Ersatz immaterieller Schäden, S. 248.

104 „Everything which aggravates or mitigates the defendant's conduct is relevant“ per Lord Devlin in: *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1228.

105 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1230.

106 Marx, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 41.

II. Tendenzen nach *Rookes v. Barnard*

1. Abschaffung des *cause of action test*

Das House of Lords hielt auch in späteren Entscheidungen an seiner restriktiven Rechtsprechung fest.¹⁰⁷ Zu einer weiteren Einschränkung der Zulässigkeit pönaler Schadensersatzbeträge sorgte im Jahr 1993 der Court of Appeal in *A.B. v. South West Water Services Ltd.*¹⁰⁸ Das Gericht legte die bisherige Rechtsprechung des House of Lords so strikt aus, dass es die Zuerkennung von *exemplary damages* nicht nur auf die in *Rookes v. Barnard* formulierten Fallkonstellationen beschränkte, sondern auch nur für solche Fälle oder Delikte billigte, in denen sie als Sanktion bereits vor *Rookes v. Barnard* zuerkannt wurden (sog. *cause of action test*).¹⁰⁹ Dieser *cause of action test* galt neben dem *categories test* als weitere Voraussetzung für die Zubilligung von *exemplary damages*.¹¹⁰ Erst 2002 bot sich dem House of Lords in *Kuddus v. Chief Constable Leicestershire Constabulary*¹¹¹ die Möglichkeit, die formulierten Voraussetzungen des Court of Appeal genauer zu überprüfen. Das House of Lords machte deutlich, dass *exemplary damages* in den in *Rookes v. Barnard* festgelegten Kategorien durchaus notwendig seien und keine weitere Begrenzung durch den *cause of actions test* erfolgen solle. Denn für die Zubilligung der *exemplary damages* sei nicht der Klagegrund, sondern vielmehr die einzelnen Gegebenheiten des Falles und insbesondere das Verhalten des Schädigers ausschlaggebend.¹¹² Entsprechend hob das House of Lords den *cause of action test* aus *A.B. v. South West Water Services Ltd.* auf.

2. Weitere Kriterien für die Entscheidungsfindung

Neben den Voraussetzungen aus *Rookes v. Barnard* hat das englische Fallrecht noch weitere Kriterien entwickelt, die in der Entscheidungsfindung der Jury Beachtung finden sollen.

Hierzu zählt unter anderem die Berücksichtigung einer bezüglich des beklagten Verhaltens bereits erfolgte strafrechtliche Verurteilung.¹¹³ Eine solche

107 *Cassell & Co Ltd v. Broome* [1972] A.C. 1027.

108 *A.B. v. South West Water Services Ltd.* [1993] Q.B. 507 (C.A.).

109 *A.B. v. South West Water Services Ltd.* [1993] Q.B. 507, 523 per Stuart-Smith L.J., 530 per Sir Thomas Bingham M.R (C.A.).

110 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 248; *Marx*, Exemplary Damages im Englischen Recht, S. 62; *Wilcox*, Punitive Damages in England, S.19.

111 *Kuddus v. Chief Constable Leicestershire Constabulary* [2002] 2 A.C. 122.

112 *Kuddus v. Chief Constable Leicestershire Constabulary* [2002] 2 A.C. 122, 130.

113 *McGregors*, Damages, 13-042.

Verurteilung steht der Gewährung von *exemplary damages* oftmals entgegen.¹¹⁴ Denn bereits das House of Lords erkannte die Aufgabe der *exemplary damages* in der Abdeckung solcher Fälle, die zwar ein strafwürdiges Verhalten aufweisen, schlussendlich jedoch keine unter Strafe gestellte Handlung darstellen.¹¹⁵

Auch das Verhalten des Beklagten ist ein maßgebliches Kriterium für die Entscheidungsfindung.¹¹⁶ Das Fehlen besonders erschwerender Umstände in dem Verhalten des Beklagten kann die Entscheidung gegen eine Zubilligung von *exemplary damages* beeinflussen.¹¹⁷ Bloßes fahrlässiges Handeln des Täters reicht für die Gewährung von *exemplary damages* nicht aus.¹¹⁸

Zudem orientieren sich die Gerichte bei der Höhenbemessung der *exemplary damages* regelmäßig an der Höhe des kompensatorischen Schadensersatzes. Die zugesprochenen *exemplary damages* müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den *compensatory damages* stehen.¹¹⁹

3. Die kritischen Stimmen

Auch wenn *exemplary damages* bis heute als fester Bestandteil der englischen Rechtsordnung gesehen werden können, stellen sie aufgrund der Beschränkung auf bestimmte Fallgruppen eher eine Ausnahmeerscheinung dar. Damit hat die englische Judikatur seit 1964 einen Sonderweg eingeschlagen, dem sich die anderen Common-Law-Länder nicht angeschlossen haben.¹²⁰ Die in *Rookes v. Barnard* vom House of Lords vertretene Ansicht, die Verfolgung bestrafender Zwecke mit Hilfe des Zivilrechts sei eine dem englischen Recht fremde Idee, gilt jedoch auch in England als umstritten. So haben sich innerhalb des House of Lords Stimmen bemerkbar gemacht, die eine grundsätzliche Einschränkung des Deliktsrechts auf kompensatorische Zwecke in Frage stellen.¹²¹

Seit den 1990er Jahren setzt sich zudem die *Law Commission of England and Wales* für die Ausweitung des Anwendungsbereich der *exemplary damages* ein. Diese könnten im englischen Recht ein effektives Mittel gegen beson-

114 Teilweise wird nicht für einen generellen Ausschluss, sondern für die Reduzierung der *exemplary damages* plädiert, vgl. Law Com. No. 132, S. 79.

115 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1227.

116 *Lane v. Holloway* [1968] Q.B. 379, 391 (C.A.); *Thompson v. Commissioner of Police of the Metropolis* [1998] Q.B. 498, 517D (C.A.).

117 *Holden v. Chief Constable of Lancashire* [1987] Q.B. 380, 388 D-E (C.A.).

118 *A.B. v. South West Water Services Ltd.* [1993] Q.B. 507 (C.A.).

119 *Broome v. Cassell & Co. Ltd.* [1972] A.C. 1027, 1089 B-F (C.A.).

120 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 231.

121 *Cassell & Co Ltd v. Broome* [1972] A.C. 1027, 1114 per Lord Wilberforce.

deres Unrecht darstellen.¹²² Insofern steht die *Law Commission* der aktuellen Rechtspraxis mit ihrer kategorischen Zulässigkeitsbeschränkung der *exemplary damages* besonders kritisch gegenüber.

III. Zusammenfassung

Die Grundsatzentscheidung *Rookes v. Barnard* des House of Lords hat den Anwendungsbereich der *exemplary damages* durch den *categories test* und die vorgegebenen *considerations* erheblich eingeschränkt, sodass dem Rechtsinstitut eher Ausnahmecharakter im heutigen englischen Recht zukommt.¹²³ Der vorsichtige Umgang der Gerichte lässt sich mit der Straf- und Abschreckungsfunktion der zivilrechtlichen Sanktion begründen, die dem englischen Schadensersatzrecht grundsätzlich fremd ist („[...] *peculiar to english law*“¹²⁴). In den letzten Jahren haben sich jedoch zunehmend Stimmen bemerkbar gemacht, die für mehr Akzeptanz der zivilrechtlichen Sanktion und eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der *exemplary damages* plädieren.¹²⁵ Trotz der auch im englischen Schrifttum präsenten Diskussion zur Legitimität der *exemplary damages*, ist aufgrund der bestehenden Präjudizien nicht davon auszugehen, dass sich die Rechtslage in England in absehbarer Zeit ändern wird.¹²⁶

D. Punitive Damages in den USA

Eine Untersuchung des Instituts der *punitive damages* in den USA ist deshalb interessant, als dass hierbei nicht von einem einheitlichen Recht der Bundesstaaten ausgegangen werden kann.¹²⁷ Die Regelung der meisten zivilrechtlichen Materien ist hier regelmäßig Sache der 50 Bundesstaaten.¹²⁸ Somit ergibt sich das US-amerikanische Zivilrecht vornehmlich aus dem Common Law der Einzelstaaten sowie den einzelstaatlichen Gesetzen (*statutes*).¹²⁹ Trotz einer

122 Law Com. No. 247 (1997) Part I, Rn. 1.15.

123 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 230.

124 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1221.

125 Law Com. No. 247 (1997) Part I, Rn. 1.15.

126 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 231.

127 *Magnus*, Schaden und Ersatz, S. 43.

128 Für das Richterrecht vgl. die Grundsatzentscheidung des U.S. Supreme Court in *Erie Railroad Co. v. Tompkins*, 304 U.S. 64, 78 (1938): „[...] *there is no federal general common law.*“; *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht, S. 1; *Zekoll*, IPRax 1997, 198 (198).

129 *Fritz*, Punitive/ exemplary damages, S. 18.

fehlenden Bundeskompetenz sind auch im US-amerikanischen Rechtssystem allgemeine Grundsätze zu erkennen, die das US-amerikanische Privatrecht insgesamt prägen. Diese entstammen zum einen der (ursprünglich englischen) Common-Law-Tradition und zum anderen der einheitlichen Gesetzgebung der Einzelstaaten. Teilweise legt auch das Bundesrecht allgemeingültige Regeln fest.¹³⁰

Auch *punitive damages* werden aufgrund des Common Law und der Gesetze der Einzelstaaten oder der Gesetze des Bundes zuerkannt. In nahezu allen Staaten der USA sieht das Common Law *punitive damages* vor. Nicht nach einzelstaatlichem Richterrecht, sondern nur soweit ausdrücklich gesetzlich zugelassen gibt es *punitive damages* in Massachusetts¹³¹, New Hampshire¹³², South Dakota¹³³, Louisiana¹³⁴ und Washington¹³⁵. Das Recht von Nebraska¹³⁶ und Puerto Rico¹³⁷ sieht keine *punitive damages* vor. Hier können diese nur auf Grundlage des Bundesrechts oder des Rechts anderer Staaten zuerkannt werden.

Auch wenn die Rechtsfigur der *punitive damages* in den meisten Bundesstaaten Eingang in das Fallrecht gefunden hat, variiert der einzelstaatliche Umgang mit der besonderen Schadensersatzform teilweise erheblich. Dieser differenzierte Umgang innerhalb der USA kann darauf zurückgeführt werden, dass die Bundesstaaten dem Institut unterschiedliche Bedeutung beimessen. Für ein umfassendes Verständnis der US-amerikanischen *punitive damages* ist daher zunächst herauszuarbeiten, welche Rolle diese in den jeweiligen Einzelstaaten bzw. auf Bundesebene einnehmen. Es stellt sich die Frage, welches Interesse bzw. welche Funktion das System der *punitive damages* überhaupt verfolgen soll.

130 Reimann, US-amerikanisches Privatrecht, S. 1.

131 *Boott Mills v. Boston & M.R.R.*, 218 Mass. 582 (Massachusetts 1914).

132 *Fay v. Parker*, 53 N.H. 342 (New Hampshire 1872); N.H. Rev. Stat. §507:16 (1986).

133 SDCL § 21-1-4.

134 *Vincent v. Morgan's Louisiana & T.R. & S.S. Co.*, 74 So. 541 (Louisiana 1917); LSA-C.C. Art. 2315.3.

135 *Spokane Truck & Dray Co. v. Hoefler*, 2 Wash. 45 (Washington 1891); *Kammerer v. Western Gear Corp.*, 635 P.2d 708 (Washington 1981).

136 *Boldt v. Budwig*, 28 N.W. 280 (Nebraska 1886).

137 *Cooperativa De Seguros Multiples v. San Juan*, 289 F.Supp. 858 (D.C. Puerto Rico 1968).

I. Funktion in den USA

In fast jeder Gerichtsentscheidung, die sich mit *punitive damages* auseinandersetzen hat, findet sich eine kurze Erläuterung zum eigentlichen Zweck des Rechtsinstituts.¹³⁸ Bereits bei der Frage nach der Funktion der *punitive damages* macht sich die US-amerikanische Zersplitterung¹³⁹ auf dem Gebiet des Schadensrechts bemerkbar. So ist allgemein anerkannt, dass *punitive damages* sowohl für den Kläger als auch für die Gesellschaft einer Vielzahl von Funktionen dienen.¹⁴⁰ Der US-amerikanischen Rechtsprechung und Literatur zu *punitive damages* lassen sich bis zu sieben Zwecke entnehmen.¹⁴¹ Im Einzelnen sind dies „die Bestrafung des Schädigers, die General- und Spezialprävention, die Bewahrung des Friedens, die Schaffung eines Anreizes zur privaten Rechtsverfolgung, die Entschädigung des Opfers für anderweitig nicht ersetzbare Schäden und die Deckung der Anwaltskosten des Klägers“.¹⁴² Ausländische Rechtsvergleicher erkennen zusätzlich die Funktionen der Genugtuung, Rache und Abschöpfung unrechtmäßigen Profits des Schädigers.¹⁴³ Systematisiert lassen sich die zahlreichen Funktionen in vier Hauptfunktionen zusammenfassen: „*Punishment, deterrence, law enforcement and compensation*“.¹⁴⁴

I. Abschreckung und Bestrafung

Wie zuvor ausgeführt liegt seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Betonung in der einzelstaatlichen Rechtsprechung und Literatur vor allem auf der Straf- und Abschreckungsfunktion der *punitive damages*.¹⁴⁵ Im Recht von 43 Einzelstaaten dienen *punitive damages* ausschließlich der Bestrafung und Abschreckung (*punishment and deterrence*).¹⁴⁶ Auch der U.S. Supreme Court hat in seiner bisherigen Rechtsprechung die Straf- und Abschreckungsfunktion des zivil-

138 *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.2.

139 *Magnus*, Schaden und Ersatz, S. 43.

140 *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1257 (1277).

141 *Ellis*, Cal. L. Rev. 1983, 1 (3).

142 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 17.

143 *Bungert*, ZIP 1992, 1707 (1717).

144 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 171 ff.; *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1257 (1277, 1278).

145 *Day v. Woodworth*, 54 U.S. 363, 371 (1851); *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 50; *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.2(A)(1).

146 *Schlueter*, Punitive Damages, § 20.1(A) ff.

rechtlichen Instituts durchgängig bestätigt.¹⁴⁷ Wenngleich die meisten Gerichtsentscheidungen den Eindruck hinterlassen, dass Sühne- und Abschreckungsgedanke miteinander verbunden sind, werden die Akzente bisweilen verschieden gesetzt.¹⁴⁸ So stellen manche Bundesstaaten nur auf die Abschreckung¹⁴⁹ oder nur die Vergeltung¹⁵⁰ als Funktion der *punitive damages* ab.

a) *Strafffunktion*

Schon ihrem Wortlaut nach sollen *punitive damages* bestrafen. Diesem Gedanken sind 38 Bundesstaaten gefolgt, indem sie die Bestrafung besonders verwerflichen Verhaltens als wichtigsten Zweck der *punitive damages* anerkennen.¹⁵¹

Die bestrafende Funktion wird von den Einzelstaaten auf verschiedene Weise gerechtfertigt:

In einigen Staaten, wie z. B. South Carolina¹⁵², soll die Bestrafung des Beklagten primär der Entschädigung des Klägers dienen. Durch die Bestrafung des Täters soll dem Opfer Genugtuung verschafft werden, sodass sein emotionales Gleichgewicht wiederhergestellt wird.¹⁵³ *Punitive damages* bieten insofern eine Form der Privatrache.¹⁵⁴ In anderen Staaten, wie z. B. Wyoming und Texas, sollen *punitive damages* den Täter zum Wohle der Allgemeinheit bestrafen. Die zivilrechtliche Sanktion soll somit den innergemeinschaftlichen Frieden sichern. Denn nur durch die Ahndung des besonders verwerflichen Verhaltens könne die öffentliche Ordnung gewährleistet werden. Die Auferlegung von *punitive damages* symbolisiere demnach das Missfallen der Öffentlichkeit gegenüber dem Handeln des Schädigers.¹⁵⁵

Der Gedanke der Bestrafung im Sinne des öffentlichen Interesses überschreitet die Grenzen der privaten Entschädigung. An dieser Stelle wird die

147 *Pacific Mut. Life Ins. Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1044 (1991); *BMW of North America, Inc., v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1595; *Philip Morris USA v. Williams*, 127 S.Ct. 1057, 1062.

148 *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 54; *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1257 (1277 ff.); *Ellis*, Cal. L. Rev. 1983, 1 (4 ff.); in der deutschen Literatur werden beide Hauptwecke als Straffunktion zusammengefasst, vgl. *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik, S. 61.

149 Alaska, Georgia, Iowa, Maine, Ohio, Oregon.

150 North Dakota, Texas.

151 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 175.

152 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S.175.

153 *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1279.

154 *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1279; *Sebok*, Punitive Damages in the US, S.175.

155 *Merkt*, „Punitive Damages“-Klagen, S. 74; *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1280.

Nähe der *punitive damages* zum Strafrecht mehr als deutlich.¹⁵⁶ Sieben¹⁵⁷ Staaten berücksichtigen den quasi-strafrechtlichen Charakter des zivilrechtlichen Instituts. So verbietet z. B. das Fallrecht Indianas die Verhängung von *punitive damages* dann, wenn das Verhalten des Beklagten bereits durch die Auferlegung einer Kriminalstrafe bestraft wurde.¹⁵⁸

Als Grund für diese Art von Rechtfertigung bzw. die breite Akzeptanz der bestrafenden Funktion wird eine Schwäche des materiellen Strafrechts in den USA gesehen.¹⁵⁹

Zum einen führen ein enger Strafraum und somit wenig Flexibilität bei der Strafhöhe dazu, dass im Einzelfall gesetzliche Strafen unterdimensioniert blieben.¹⁶⁰

Zum anderen sind sog. *corporate crimes* durch das US-amerikanische Strafrecht schwer greifbar, *punitive damages* hingegen können gegen das Unternehmen selbst verhängt werden und müssen sich nicht, bspw. im Wege von Zurechnungstatbeständen, gegen verantwortliche Personen richten.¹⁶¹

b) *Abschreckungsfunktion*

Als logische Folge und wichtiger Zweck der Bestrafung ist die Abschreckungsfunktion anerkannt.¹⁶² *Punitive damages* sollen dem Schädiger und der Allgemeinheit vor Augen führen: „*tort does not pay*“.¹⁶³ Die Funktion der Abschreckung durch *punitive damages* wird in zweifacher Weise gerechtfertigt¹⁶⁴:

Als Spezialprävention sollen *punitive damages* einen abschreckenden Effekt auf den Schädiger selbst haben. Dem Täter wird durch die zivilrechtliche Sanktion eine Art „Denkzettel“ verpasst, der ihn vor vergleichbarem Tun in der Zukunft abhalten soll.¹⁶⁵ Ähnlich wie im Strafrecht stützen sich die meisten

156 Merkt, „Punitive Damages“-Klagen, S. 74; Sebok, Punitive Damages in the US, S. 175.

157 Sebok; Punitive Damages in the US, S. 175 (Fn. 133): Indiana, Maine, Minnesota, Nebraska, New Jersey, Vermont, Washington.

158 Eddy v. McGinnis, 523 N.E.2d 737 (Ind. 1988).

159 Schlueter, Punitive Damages, § 1.3 (F); Mörsdorf-Schulte, Funktion und Dogmatik, S. 63 ff.

160 Mörsdorf-Schulte, Funktion und Dogmatik, S. 64.

161 Mörsdorf-Schulte, Funktion und Dogmatik, S. 65; Entwistle, South. Cal. L. Rev. 1982-83, 133 (144).

162 Owen, Mich. L. Rev. 1976, 1258 (1283).

163 Restatement (Second) of Torts § 908 (1979).

164 Sebok, Punitive Damages in the US, S. 178.

165 Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 11: mit Denkzettelfunktion des Bußgeldes im deutschen Recht vergleichbar; Sebok, Punitive Damages in the US, S. 178.

Gerichtsentscheidungen jedoch auf den generalpräventiven Zweck des strafen- den Schadensersatzes.¹⁶⁶ *Punitive damages* sollen also nicht nur eine Wirkung auf den Täter, sondern auf die gesamte Gesellschaft haben und für diese eine Warnung darstellen.¹⁶⁷ So betonte auch der U.S. Supreme Court:

„[...] a state may permit punitive damages to further its legitimate interests in punishing unlawful conduct and deterring its repetition.“¹⁶⁸

Dem generalpräventiven Effekt von *punitive damages* wird insbesondere in Produkthaftungsfällen eine besondere Bedeutung beigemessen. *Punitive damages* sollen hier Unternehmen davon abhalten, fehlerhafte Produkte auf den Markt zu bringen.¹⁶⁹

2. *Rechtsdurchsetzung*

Die effektive Rechtsdurchsetzung steht zwar im Zusammenhang mit der Straf- und Abschreckungsfunktion, wird teilweise aber auch als eigenständiges Motiv der *punitive damages* aufgeführt.¹⁷⁰ Als Instrument der Rechtsdurchsetzung sollen *punitive damages* einen Anreiz zur privat initiierten Rechtsverfolgung geben. Durch die „Belohnung“ werde der Einzelne dazu motiviert, besonders verwerflich handelnde Schädiger der Gerechtigkeit zuzuführen.¹⁷¹ Der Kläger übernimmt hierbei die Rolle eines privaten Staatsanwalts (*private attorney general*) und unterstützt somit den überlasteten Staat bis zum gerichtlichen Verfahren.¹⁷² Die Idee des privaten Staatsanwalts illustriert das andersartige Rechtsverständnis in den USA. Statt der Verteidigung der subjektiven Rechte durch die staatlichen Organe, wird dem Geschädigten über die *punitive damages* ein subjektives Recht mit dem Ziel des Schutzes der objektiven Rechtsordnung gegeben.¹⁷³

166 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 179.

167 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 178.

168 *BMW of North America v. Gore*, 116 S.Ct. 1589 (1996).

169 *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1257.

170 *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1257 (1287 ff.).

171 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 19; *Koch*, Ersatz für Schaden und Strafe, S. 858.

172 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 19; *Owen*, Mich. L. Rev. 1976, 1257 (1288); *Rustad/Koenig*, Am. U. L. Rev. 1993, 1269 (1322).

173 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 19.

3. Ausgleichsfunktion

Die Ausgleichsfunktion der *punitive damages* ist, wie bereits erwähnt, auf die ersten englischen und US-amerikanischen Entscheidungen zurückzuführen.¹⁷⁴ So dienten *punitive damages* in ihrer Anfangsphase vor allem der Kompensation immaterieller Schäden. Seitdem immaterielle Schäden weitestgehend auch durch die *compensatory damages* ersetzt werden, hat der Kompensationsgedanke bei der Verhängung von *punitive damages* erheblich an Bedeutung verloren. So lehnen die Supreme Courts der meisten Bundesstaaten¹⁷⁵ als auch der U.S. Supreme Court die Ausgleichsfunktion von *punitive damages* ausdrücklich ab.¹⁷⁶

Zu den Ausnahmen von dieser Entwicklung zählen Michigan und Connecticut. In beiden Staaten wird die Verhängung von *punitive damages* ausschließlich durch die Ausgleichsfunktion begründet.¹⁷⁷ In Michigan können *punitive damages* nur bei immateriellen Schäden zugesprochen werden.¹⁷⁸ In solchen Fällen sollen *punitive damages* primär die Verletzung der Gefühle des Klägers ausgleichen.¹⁷⁹ Entsprechend wirkt sich die Gesinnung des Schädigers auf die Höhe des immateriellen Schadens aus. Dieser ist umso schwerwiegender, je abscheulicher der Schädiger gehandelt hat.¹⁸⁰

Auch in Connecticut sollen *punitive damages* die Verletzung des Klägers ausgleichen.¹⁸¹ Dabei wird die Höhe des zusätzlichen Schadensersatzes regelmäßig auf die Rechtsverfolgungskosten, also Gerichts- und Anwaltskosten, des Klägers begrenzt.¹⁸² Teilweise wird schon die Prozesskostenerstattung als eigenständige Funktion der *punitive damages* angesehen.¹⁸³ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Rechtsverfolgungskosten lediglich den Betrag eingrenzen, der die Verletzung des Klägers kompensieren soll. Ob der Kläger die-

174 Siehe S. 8.

175 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 18.

176 *Cooper Industries, Inc. v. Leatherman Tool Group, Inc.*, 121 S.Ct. 1678, 1685 (2001).

177 *Schlueter*, Punitive Damages, Connecticut: § 20.1(A)(7), Michigan: § 20.1(A)(22).

178 *Durfee v. Newkirk*, 47 N.W. 351 (Michigan 1890).

179 *Vesenelak v. Smith*, 327 N.W.2d 261 (Michigan 1982).

180 *Oppenhuizen v. Wennersten*, 139 N.W.2d 765 (Mich. App. 1966).

181 *Triangle Sheet Metal Works, Inc. v. Silver*, 222 A.2d 220 (Connecticut 1966).

182 *Berry v. Loiseau*, 614 A.2d 414 (Connecticut 1992); *Lord v. Mansfield*, 717 A.2d 267 (Conn. App. 1998).

183 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 20, 21; *Merkt*, „Punitive Damages“-Klagen, S. 76.

sen zur Entschädigung der Prozesskosten nutzt, kann als Auswirkung, nicht aber als eigenständiges Motiv der *punitive damages* gesehen werden.¹⁸⁴

4. Zusammenfassung

Nach der Rechtsprechung der einzelnen Bundesstaaten haben *punitive damages* unterschiedliche Funktionen, die ihrer Bedeutung nach stark variieren können. Infolgedessen existieren keine „US-amerikanischen“ *punitive damages*.¹⁸⁵ Da *punitive damages* zusätzlich zum Kompensationsschadensersatz zugesprochen werden, stellt die deutliche Mehrheit der Bundesstaaten auf die Straf- und Abschreckungsfunktion des Rechtsinstituts ab.¹⁸⁶ Durch die Bestrafung des Schädigers und der damit verbundenen Abschreckung Dritter soll für eine effektivere Rechtsdurchsetzung gesorgt werden. Eben diese Straf- und Abschreckungsfunktion unterscheidet *punitive damages* von anderen deliktsrechtlichen Ansprüchen, die ausschließlich auf die Kompensation des Schadens abzielen.¹⁸⁷ Statt einen Ausgleich zwischen Schädiger und Geschädigten zu bewirken, dienen *punitive damages*, als „*form of public punishment*“¹⁸⁸, vielmehr dem öffentlichen Interesse.¹⁸⁹ Im Gegensatz zur überwiegenden Rechtsprechung der Einzelstaaten rechtfertigen nur wenige Staaten die Verhängung von *punitive damages* durch die Ausgleichsfunktion. Lediglich in Michigan und Connecticut dienen *punitive damages* vorrangig oder ausschließlich der Kompensation.

II. Die Entscheidungsfindung

Die den *punitive damages* jeweilig zugesprochene Funktion ist insbesondere für die Entscheidungsfindung des Gerichts von besonderer Relevanz. So muss die Entscheidung über das „ob“ und der Höhe der zugesprochenen *punitive damages* mit dem bestimmten Zweck der Schadensersatzform übereinstimmen. Ausgehend von dieser Annahme soll im Folgenden auf die verfahrensrechtlichen Besonderheiten bei der Entscheidungsfindung eingegangen wer-

184 *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.2(B)(1).

185 *Bungert*, ZIP 1992, 1707 (1715).

186 Vgl. auch Restatement (Second) of Torts § 908(1) (1979): „...*damages, other than compensatory damages or nominal damages, awarded against a person to punish him for his outrageous conduct and to deter him and others from similar conduct in the future.*”

187 *Hay*, US-amerikanisches Recht, Rn. 365; *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.2 (A)(1).

188 *Huffmann and Wright Loggin Co. v. Wade*, 857 P.2d 101, 107 (Oregon 1993).

189 *Schlueter*, Punitive Damages, § 2.1 (D).

den. Bereits in diesem Stadium unterscheiden sich *punitive damages* vom sonstigen US-amerikanischen Zivilrecht.¹⁹⁰

Dies zeigt sich schon bei der Beweisaufnahme. Im US-amerikanischen Zivilprozess gibt es zwei verschiedene Beweisaufnahmestadien: der *discovery pre trial* und der *trial*.¹⁹¹ Das *discovery*-Verfahren geht dem *trial*, der mündlichen Verhandlung vor dem Richter, voraus und dient der umfassenden Klärung des Sachverhalts durch die Sicherung von Beweisen.¹⁹² Die Parteien müssen unaufgefordert ihre relevanten Informationen offenlegen, sodass der Erfolg häufig schon vor Beginn der Hauptverhandlung vorausgesehen werden kann.¹⁹³ In 90% aller Fälle sind die Verfahren spätestens nach dem ersten Beweisstadium erledigt.¹⁹⁴ Im Gegensatz dazu erfolgt die für die *punitive damages* entscheidende Beweisaufnahme erst in der Hauptverhandlung.¹⁹⁵

1. Belehrung der Jury

Die Zubilligung von *compensatory* oder *punitive damages* kann entweder durch den Berufsrichter als Einzelrichter oder durch die Jury erfolgen. Bei Streitigkeiten vor Bundesgerichten ist das Recht auf ein Juryverfahren verfassungsrechtlich garantiert.¹⁹⁶ Die meisten Verfassungen der Einzelstaaten erhalten vergleichbare Bestimmungen.¹⁹⁷ Findet das Zivilverfahren vor einer Jury statt, muss der Richter, sofern nach der Beweisaufnahme die Voraussetzungen für *punitive damages* vorliegen, es den Geschworenen überlassen zu entscheiden, ob sie diese zusprechen wollen.¹⁹⁸ Bei der Entscheidungsfindung der Jury ist die richterliche Belehrung von besonders wichtig. Denn die Geschworenen können ihr Ermessen nur dann angemessen ausüben, wenn sie vom Richter eine adäquate Anleitung zur Ermessensausübung erhalten haben.¹⁹⁹ In diesen

190 Fritz, Punitive/ exemplary damages, S. 59.

191 Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, Rn. 109 ff.; Hay, US-amerikanisches Recht, Rn. 184 ff.; Maxeiner, RIW 1995, 440 (443,444).

192 Maxeiner, RIW 1990, 440 (443).

193 Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, Rn. 143.

194 Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, Rn. 146.

195 Heidenberger, RIW 1995, 705 (706).

196 Schack, Einführung in das US-amerikanischen Zivilprozessrecht, S. 60: 7. Zusatz zur Bundesverfassung: "In suits of common law, where the value of controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved, and no fact tried by a jury shall be otherwise be reexamined in any court of the United States, that according to the rules of common law."

197 Rosengarten, Anerkennung und Vollstreckung, S. 55.

198 Heidenberger, RIW 1995, 705 (706).

199 Vgl. *Pacific Mutual Life Insurance Co v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1044 [1991].

Instruktionen informiert der Richter die Geschworenen über die maßgeblichen Rechtsnormen des jeweiligen Bundesstaates.²⁰⁰ Der Jury werden der Beweismaßstab, die jeweiligen Funktionen der bestrafenden Schadensersatzart sowie die zu berücksichtigenden Umstände erläutert.²⁰¹ In vielen US-Bundesstaaten ist die ordnungsgemäße Belehrung der Geschworenen inzwischen gesetzlich festgelegt.²⁰²

2. Die Tatsachenfeststellung

Nach der richterlichen Belehrung hat die Jury darüber zu befinden, ob das Verhalten des Beklagten nach dem Beweismaßstab die Voraussetzungen für *punitive damages* erfüllt.²⁰³ Der Kläger hat das Vorliegen der Tatsachen zu beweisen. Für normale Schadensersatzansprüche gilt üblicherweise das sogenannte Übergewichtsprinzip. Danach obsiegt der Kläger schon dann, wenn die von ihm vorgetragene anspruchsbegründenden Tatsachen von der Jury „by the preponderance of the evidence“ für wahrscheinlich gehalten werden.²⁰⁴ Für die Zubilligung von *punitive damages* wurde das zivilrechtliche Beweismaß jedoch bald als unzureichend kritisiert. Aufgrund des quasi-strafrechtlichen Charakters der besonderen Schadensersatzform müsse eher am Beweismaßstab des Strafrechts angeknüpft werden. Hierbei wird das Prinzip verfolgt, dass nur die volle gerichtliche Überzeugung (*beyond a reasonable doubt*) zur Verurteilung führen darf.²⁰⁵ In *Masaki v. General Motors Corp.*²⁰⁶ entschied der Hawaiianische Supreme Court, dass die Beweisanforderungen in Fällen von *punitive damages* zwischen dem zivilrechtlichen und strafrechtlichen Standard liegen müssen. Entsprechend sei der Beweis der Richtigkeit klägerischer Behauptungen in Bezug auf *punitive damages* mit *clear and convincing evidence* zu führen. Der klare und überzeugende Beweis liegt vor, wenn die Geschworenen überzeugt sind, dass das Klagevorbringen nachgewiesen ist und die Tatsache höchstwahrscheinlich vorliegt.²⁰⁷

Die Auffassung des Hawaiianischen Supreme Courts fand eine breite Zustimmung in den USA. So haben 35 Staaten durch ihre einzelstaatlichen Regelungen den *clear and convincing evidence*-Maßstab übernommen und ihre

200 Heidenberger, RIW 1995, 705 (706); Merkt, „Punitive Damages“-Klagen, S. 68.

201 Fritz, Punitive/ exemplary damages, S. 61.

202 z. B. in Texas: TX CIV PRAC & REM s § 41.012 i.V.M. 41.001, 41.003.

203 Fritz, Punitive/ exemplary damages, S. 61.

204 Sebok, Punitive Damages in the US, S. 184; Zekoll, IPRax 1997, 198 (200).

205 Sebok, Punitive Damages in the US, Rn. 72; Zekoll, IPRax 1997, 198 (200).

206 *Masaki v. General Motors Corp.*, 780 P.2d 566 (Hawaii 1998).

207 *Masaki v. General Motors Corp.*, 780 P.2d 566, 574, 575, (Hawaii 1998).

Beweisanforderungen somit erhöht.²⁰⁸ In Colorado gilt in Fällen von *punitive damages* sogar das strafrechtliche Beweismaß *proof beyond a reasonable doubt*.²⁰⁹ Nichtsdestotrotz bleibt es in einer Reihe von Einzelstaaten auch bei *punitive damages*-Klagen beim *preponderance of evidence*-Standard des Zivilprozessrechts.²¹⁰

3. Die Ermessensentscheidung

a) Die Gewährung

Wie in England kommt auch den Gerichten in den USA eine besondere Entscheidungsfreiheit bei der Verhängung von *punitive damages* zu. Wenn die Voraussetzungen für *punitive damages* zweifelsfrei erfüllt sind, also dem Täter ein besonders rechtsverachtendes Verhalten nachgewiesen wurde, steht es der Jury oder dem Richter frei, ob diese überhaupt gewährt werden. Der Kläger hat also keinen rechtlichen Anspruch (*right*) auf *punitive damages*.²¹¹ Dementsprechend steht es dem Gesetzgeber und der Rechtsprechung frei *punitive damages* zu beschränken oder sogar auszuschließen, z. B. gegen die öffentliche Hand und gegen bestimmte Berufsgruppen.

Durch sogenannte *split recovery statutes* haben acht Staaten gesetzlich festgelegt, dass ein Teil des *punitive damages*-Betrages entweder dem Staat oder gemeinnützigen Organisationen zukommt.²¹² In Georgia, Indiana und Iowa müssen 75% der *punitive damages* an den Staat abgegeben werden.²¹³ In Alaska, Missouri und Utah wurde 50% festgelegt.²¹⁴ Während in Oregon 60% der *punitive damages* dem *Criminal Injuries Compensation Account* zufließen,

208 Schlueter, Punitive Damages, 313-15.

209 C.R.S.A. § 13-25-127(2).

210 Nach dem U.S. Supreme Court genügt dieses Beweismaß, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen, namentlich der *due process*-Klausel im 14. Zusatz zur Bundesverfassung gerecht zu werden, *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032 (1991).

211 Bungert, ZIP 1992, 1707 (1717); Merkt, „Punitive Damages“-Klagen, S. 69, 70; Sebok, Punitive Damages in the US, S. 180.

212 Sebok, Punitive Damages in the US, S. 176 (Fn. 143): Alaska, Georgia, Illinois, Indiana, Iowa, Missouri, Oregon, Utah

213 Vgl. Ind. Code Ann. § 34-51-3-6(c)(1)-(2) (2007); Ga. Code Ann. § 51-12-5.1(e)(1)(2) (1987); Iowa Code Ann. § 668A.1(2)(b) (1986).

214 Vgl. Mo. Ann. Stat. § 537.675 (2001); Utah Code. Ann. § 78-18-1(3)(a) (1989); Alaska Stat. Ann. § 09.17.020(j) (1986).

liegt es in Illinois im Ermessen des Gerichts, welcher Anteil an den Kläger, an dessen Anwalt oder an das *State Department of Human Services* geht.²¹⁵

b) *Die Höhe*

Nicht nur das „ob“, sondern auch die Höhe der *punitive damages* steht im Ermessen des Gerichts und damit zumeist im Ermessen der Jury.²¹⁶ Hierbei sollen sich die Geschworenen die Frage stellen, welche Summe ausreicht und erforderlich ist, um den Täter adäquat zu bestrafen und andere vor ähnlichen Taten abzuschrecken.²¹⁷ Die Bemessung der Höhe ist daher vom konkreten Sachverhalt und von bestimmten Kriterien abhängig. Die Bemessungskriterien nach denen sich die Geschworenen zu richten haben, beziehen sich zum einen auf die handlungsbezogenen Tatsachen des Einzelfalls und zum anderen auf die persönliche Situation des Beklagten.²¹⁸ Zu den handlungsbezogenen Kriterien gehören der Charakter und das Motiv des Täters, die Art seines Vorgehens und das Ausmaß der Verletzung.²¹⁹ Die persönliche Situation des Beklagten meint insbesondere dessen Vermögenslage. So erlaubt die Mehrheit der Bundesstaaten für die Höhenbemessung der *punitive damages* die Einbeziehung des Vermögensnachweises. Dies wird als notwendig angesehen, um den Beklagten ausreichend zu bestrafen.²²⁰ Nur in Colorado und North Dakota darf die Vermögenslage des Beklagten keine Berücksichtigung finden.²²¹ Des Weiteren wird auch der kompensatorische Schadensersatz von einigen Gerichten als Bemessungskriterium herangezogen. *Punitive damages* müssen demnach in einem angemessenen Verhältnis zu den *compensatory damages* stehen.²²²

Die Vielfalt der möglichen Kriterien zur Berechnung der Höhe von *punitive damages* hat in der Vergangenheit nicht selten zu überhöhten Jurysprüchen geführt.²²³ Diese willkürlichen Schadensersatzentscheidungen haben die Mehrheit der Bundesstaaten dazu veranlasst, durch unterschiedliche Maßnah-

215 Vgl. Or. Rev. Stat. Ann. § 31.735(1)(a)-(b) (1997); 735 Ill. Comp. Stat. Ann. 5/2-1207 (West 2003).

216 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 10; *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 63; *Merkt*, „Punitive Damages“-Klagen, S. 70, 80.

217 *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 63.

218 *Fritz*, Punitive/ exemplary damages, S. 71; *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 184, 185.

219 *Großfeld*, Die Privatstrafe, S. 62; *Fritz*, Punitive/ exemplary damages, S. 71.

220 *Wenglorz/Ryan*, RIW 2003, 598 (601).

221 Col. Rev. St. Ann. § 13-21-102(6) (1986); N.D. Cent. Code § 32-03.2-11(3) (1987).

222 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 187.

223 Vgl. *Grimshaw v. Ford Motor Co.* 174 Cal.Rptr., 348 (1981); *Jiminez v. Daimler Chrysler Corp.*; D.C. S.C-Charleston (CA-96-1269-2-11).

men auf die erhöhte Entscheidungsfreiheit der Geschworenen zu reagieren. In Kansas wird bspw. das freie Ermessen der Jury durch eine Ausweitung der richterlichen Kontrolle eingeschränkt. Die Festlegung der *punitive damages*-Beträge kann hier nur durch den Richter erfolgen.²²⁴ Andere Staaten haben getrennte Verfahren für die Entscheidung über das „ob“ und die Höhe der *punitive damages* vorgesehen (*bifurcated trials*). Eine weitere Reaktion auf überhöhte Geschworenensprüche ist in der einzelstaatlichen Festlegung gesetzlicher Obergrenzen (*caps*) zu sehen. Insgesamt 18 Staaten haben die Höhe von *punitive damages* gesetzlich begrenzt.²²⁵ In Alabama darf die Höhe der *punitive damages* z. B. nicht drei Mal so hoch sein wie der kompensatorische Schadensersatz und keinesfalls 500.000 USD übersteigen.²²⁶

4. Die richterliche Kontrolle

Der Geschworenenspruch muss nicht das endgültige Urteil sein. Die Entscheidung der Jury unterliegt weiterhin der richterlichen Kontrolle durch die erstinstanzlichen Richter, durch die Appellate Courts bzw. die Supreme Courts der Einzelstaaten und in wenigen Fällen durch den U.S. Supreme Court.²²⁷ Liegt ein exorbitanter, mit der Gerechtigkeit unvereinbarer Juryspruch vor, stehen den Richtern zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Sie können entweder eine neue Verhandlung anordnen oder den Juryspruch auf Antrag reduzieren (*remittitur*).²²⁸ Der Richter kann das Juryurteil jedoch nur im Wege des *remittitur*-Verfahrens ändern; nämlich dann, wenn „[...] *the amount awarded is so large, that it shocks the conscience of the court*“.²²⁹

Ob Jurysprüche unverhältnismäßig hoch sind, wird seit Mitte der achtziger Jahre nach den sogenannten *Hammond*- und *Greenoil*-Standards geprüft. Diese Leitlinien entwickelte der Alabama Supreme Court in zwei namensgleichen Entscheidungen. In *Hammond v. City of Gadsden*²³⁰ war der Supreme Court der Meinung, dass der erstinstanzliche Richter bei der *excessiveness*-Prüfung das verwerfliche Verhalten des Schädigers, die Notwendigkeit andere von die-

224 Kan. Stat. Ann. § 60-3701 (e)(f)(1994).

225 *Sebok*, Punitive Damages in the US, S. 188 (Fn. 222): Alabama, Alaska, Arkansas, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Kansas, Mississippi, Montana, Nevada, New Jersey, North Dakota, Ohio, Oklahoma, Texas, Virginia.

226 Ala. Code § 6-11-20 (1975).

227 *Fritz*, Punitive/ exemplary, S. 77.

228 *Brockmeier*, Punitive damages, S. 8.

229 *Kink v. Combs*, N.W.2d 789, 798 (1965); *Leimgruber v. Claridge Associates Ltd.*, 375 A.2d 652, 657 (1997).

230 *Hammond v. City of Gadsden*, 493 So.2d 1374, 1379 (Alabama 1986).

sem abzuschrecken und die Auswirkungen des Verhaltens auf die Parteien und Dritte zu beachten habe. In *Green Oil v. Hornsby*²³¹ nannte der Supreme Court als weitere wichtige Gesichtspunkte für den Richter unter anderem ein vernünftiges Verhältnis zwischen tatsächlichen und möglichen Schäden, eine strafrechtliche Verfolgung, das Vermögen des Beklagten sowie die Prozesskosten. Nach diesen Kriterien soll gewährleistet werden, dass die Höhe der *punitive damages* zwar dem öffentlichen Interesse der Bestrafung und Abschreckung angemessen Rechnung trägt, zugleich aber das Risiko einer ungerichteten Bestrafung vermindert.²³²

5. Zusammenfassung

Punitive damages genießen im US-amerikanischen Zivilrecht einen besonderen Umgang. Im Gegensatz zu anderen Schadensersatzarten kann der Kläger die Zubilligung von *punitive damages* nicht von sich aus beanspruchen. Die Entscheidung, ob *punitive damages* für das jeweilige Verfahren in Betracht kommen, obliegt ausschließlich dem Richter. Sieht dieser gewisse Voraussetzungen für eine mögliche Zubilligung von *punitive damages* gegeben, hat zu meist die Jury darüber zu befinden, ob *punitive damages* letztendlich zuerkannt werden sollen. Die Geschworenen legen schließlich auch die Höhe des zusätzlichen Schadensersatzes fest.

Aufgrund des weiten Entscheidungsspielraums der Geschworenen haben die einzelnen Bundesstaaten verschiedene verfahrensrechtliche und gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um den Beklagten vor dem quasi-strafrechtlichen Rechtsinstitut zu schützen. So trägt die Mehrzahl der Bundestaaten dem strafrechtlichen Charakter der zivilrechtlichen Sanktion durch strengere, dem Strafrecht angenäherten Beweisanforderungen, Rechnung. Des Weiteren nehmen die Richter eine zunehmend wichtige Rolle in der Entscheidungsfindung ein. Diese werden zum Teil verpflichtet, die Geschworenen umfassend über das einzelstaatliche Recht zu *punitive damages* aufzuklären, um somit eine faire Ermessensausübung gewährleisten zu können. Beurteilt der Richter den Juryspruch dennoch als unverhältnismäßig, kann er das Urteil im Wege des *re-mittitur*-Verfahrens zu seiner Zufriedenheit ändern. Ein effektives Mittel zur Kontrolle exorbitanter Schadensersatzbeträge stellen weiterhin die gesetzlichen Obergrenzen einiger Staaten dar.

Die aufgeführten Maßnahmen der jeweiligen Einzelstaaten können den Schädiger aber nur dann vor überhöhten *punitive damages*-Beträgen schützen,

231 *Green Oil v. Hornsby*, 539 So.2d 218, 223, 224 (Alabama 1989).

232 Vgl. *Pacific Mutual Life Insurance Company v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1044 (1991).

insofern auch die Richter bei der Vergabe des bestrafenden Schadensersatzes auf Mäßigung bedacht sind.²³³

III. *Verfassungsmäßigkeit von Punitive Damages*

Für lange Zeit konnte der U.S. Supreme Court die Problematik der Verfassungsmäßigkeit von *punitive damages* umgehen.²³⁴ In den 1980er Jahren erreichten einige *punitive damages*-Beträge jedoch derartige Höhen, dass sich zunehmend verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem quasi-strafrechtlichen Rechtinstitut bemerkbar machten.²³⁵ Schlussendlich konnte auch das höchste Gericht der Vereinigten Staaten von Amerika es nicht vermeiden, sich mit der Verfassungsmäßigkeit der *punitive damages* auseinanderzusetzen. Seit den 1980er Jahren hat der U.S. Supreme Court in mehreren Entscheidungen überprüft, ob die zugebilligten *punitive damages* unter dem Gesichtspunkt der *excessive fines clause* sowie der *due process clause* mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind.

I. *Die Excessive Fines Clause*

Die *excessive fines clause* des achten Verfassungszusatzes²³⁶ garantiert den Schutz vor übermäßigen Geldstrafen.²³⁷ In *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelko Disposal Inc.*²³⁸ hatte der U.S. Supreme Court erstmalig darüber zu befinden, ob *punitive damages* in Höhe von 6 Millionen USD wegen Verstoßes gegen den achten Verfassungszusatz verfassungswidrig sind.

Diese Frage verneinte das Gericht mit einer eindeutigen Mehrheit von 7:2 Stimmen. Das Mehrheitsvotum kam nach einer eingehenden historischen Betrachtung der *excessive fines clause* zu dem Ergebnis, dass der achte Verfassungszusatz jedenfalls in privaten Rechtsstreitigkeiten, die nicht vom Staat oder staatlichen Behörden ausgingen, keine Anwendung finde.²³⁹ Da *punitive damages* als zivilrechtliche Sanktion weder durch den Staat verhängt werden noch diesem zufließen, greife das strafrechtliche Übermaßverbot an dieser

233 Fritz, Punitive/ exemplary damages, S. 81.

234 Peterson, IPRax 1990, 187 (187).

235 Merkt, „Punitive Damages“-Klagen, S. 87.

236 8. Verfassungszusatz von 1869: „*Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed, nor cruel and unusual punishment inflicted*“.

237 Rosengarten, Anerkennung und Vollstreckung, S. 111.

238 *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelko Disposal Inc.*, 109 S.Ct. 2909 (1989).

239 *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelko Disposal Inc.*, 109 S.Ct. 2909, 2914 (1989).

Stelle nicht.²⁴⁰ Auch der allgemein anerkannte Straf- und Abschreckungszweck des Instituts reichte dem Gericht nicht aus, um die *excessive fines clause* in einem Prozess zwischen Privaten anzuwenden.²⁴¹

Richterin O'Connor, der sich Richter Stevens anschloss, widersprach den Ausführungen ihrer Kollegen. Nach ihrer historischen Interpretation beziehe sich das Übermaßverbot des achten Verfassungszusatzes sowohl auf strafrechtliche als auch auf zivilrechtliche Sanktionen. Insbesondere *punitive damages*, von denen aufgrund ihrer exorbitanten Höhen besondere Risiken ausgehen, müsste die *excessive fines clause* den entsprechenden Schutz gewährleisten.²⁴²

Trotz der kritischen Anmerkungen Richterin O'Connors ist aufgrund des deutlichen Mehrheitsvotums der *Browning-Ferris v. Kelco*-Entscheidung davon auszugehen, dass *punitive damages* nicht mehr aufgrund des achten Zusatzartikels der US-Bundesverfassung angefochten werden können.²⁴³

2. Die Due Process Clause

Der U.S. Supreme Court behielt sich jedoch ausdrücklich die Möglichkeit vor, im Rahmen der sogenannten *due process clause* des 14. Verfassungszusatzes, das einzelstaatliche Recht der *punitive damages* zu prägen.²⁴⁴

Die *due process clause* des 14. Zusatzartikels der US-amerikanischen Verfassung garantiert sowohl das Recht auf ein faires Verfahren als auch den Schutz des Eigentums (*procedural due process*).²⁴⁵ Daneben soll der 14. Verfassungszusatz das materielle Recht auf Schutz vor zu hohen *punitive damages* gewährleisten (*substantive due process*). Insbesondere die materiellrechtliche Komponente der *due process clause* ist bisweilen Hauptstreitpunkt der Richter des U.S. Supreme Court.²⁴⁶

Im Folgenden soll durch Auswertung der wichtigsten Entscheidungen des US-amerikanischen Bundesverfassungsgerichts herausgearbeitet werden, in-

240 *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelco Disposal Inc.*, 109 S.Ct. 2909, 2920 (1989).

241 *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelco Disposal Inc.*, 109 S.Ct. 2909, 2920 (1989).

242 *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelco Disposal Inc.*, 109 S.Ct. 2909, 2923 ff. (1989).

243 *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung, S. 115.

244 *Browning-Ferris Industries of Vermont v. Kelco Disposal Inc.*, 109 S.Ct. 2909, 2921 (1989).

245 14. Verfassungszusatz von 1868, Section 1: „[...] nor shall any State deprive any person of life, liberty, or property, without due process of law [...]“.

246 *Schmitz*, JuS 1999, 941 (943).

wiefern der 14. Verfassungszusatz die Verhängung von *punitive damages* verfassungsrechtlich einschränkt.

a) *Pacific Mutual Life Insurance Company v. Haslip*

aa) *Ausgangslage*

In *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*²⁴⁷ hatte der U.S. Supreme Court darüber zu befinden, ob die Zubilligung von *punitive damages* durch die Jury einen Verstoß gegen das Gebot des fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens des 14. Verfassungszusatzes darstellt.

Im konkreten Fall musste die beklagte Versicherungsgesellschaft für das verwerfliche Verhalten ihres Angestellten haften. Dieser hatte über einen Zeitraum von mehreren Monaten Versicherungsprämien der Klägerin unterschlagen, sodass ihr Versicherungsschutz erlosch. Da der Angestellte die Kündigung nicht an die Klägerin weiterleitete, erfuhr diese erst von diesem, als sich die Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles weigerte zu regulieren. In erster Instanz verurteilte die Jury des Staates Alabama die Beklagte zu einer Zahlung von über 1 Millionen USD Schadensersatz. Davon entfielen ca. 840.000 USD auf *punitive damages*. Der Alabama Supreme Court bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

bb) *Entscheidung des U.S. Supreme Courts*

Das Mehrheitsvotum des U.S. Supreme Court entschied, dass die zugesprochene Schadensersatzsumme nicht die Grenze der Verfassungswidrigkeit überschritten habe. Hierbei bezogen sich die Richter vornehmlich auf die Ermessensausübung der Jury. Nach der Mehrheitsmeinung verstoße die Entscheidungsfindung durch eine Jury nicht per se gegen die Grundsätze der *due process clause*.²⁴⁸ Dennoch äußerte der U.S. Supreme Court seine Bedenken gegenüber „*punitive damages that run wild*“. Eine unbegrenzte Entscheidungsbefugnis der Geschworenen könne demnach durchaus zu verfassungswidrigen Ergebnissen führen.²⁴⁹ Um einen solchen Verstoß gegen die *due process clause* zu vermeiden, müsse die vernünftige Ausübung des Juryermessens durch das Gericht gesichert werden.²⁵⁰ In Bezug auf den vorliegenden Fall befand die Mehrheit der Richter die Instruktionen des erstinstanzlichen Richters für an-

247 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032 (1991).

248 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1043 (1991).

249 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1043 (1991).

250 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1043 (1991).

gemessen, um eine vernünftige Ermessensausübung der Jury zu gewährleisten. Die richterliche Kontrolle des Geschworenenspruchs, sowohl durch den erstinstanzlichen Richter als auch durch den Alabama Supreme Court, habe das Ermessen der Jury zudem sachgerecht eingeschränkt.²⁵¹

Auch in dieser Entscheidung wich Richterin O'Connor vom eindeutigen Mehrheitsvotum ab.²⁵² In ihrer *dissenting opinion* kritisierte die Richterin den leichtfertigen Umgang der Gerichte mit dem quasi-strafrechtlichen Rechtsinstitut.²⁵³ Entsprechend sprach sich Richterin O'Connor für eine stärkere Kontrolle der Jurysprüche aus. Statt einer ungenauen Belehrung seien konkrete Maßstäbe einzuführen, an die sich die Geschworenen in ihrer Entscheidungsfindung zu halten haben. Vorliegend sei die Belehrung der Jury zu unbestimmt gewesen, um dem Grundsatz des fairen Verfahrens gerecht zu werden.

b) *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*

aa) *Ausgangslage*

In der Entscheidung *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*²⁵⁴ befasste sich der U.S. Supreme Court mit der Frage, ob die *due process clause* ein materielles Recht auf Schutz vor übermäßigen *punitive damages* beinhalte.

Hierbei ging es um die Verurteilung von *TXO Production Corp.* zur Zahlung von 19.000 USD Schadensersatz und 10 Millionen USD *punitive damages*. Das finanzstarke Unternehmen hatte vorsätzlich versucht, mit einem wertlosen Titel der *Alliance Resources Corp.*, Öl- und Gasförderrechte streitig zu machen. Der erstinstanzliche Richter sowie der Supreme Court of Appeal of West Virginia bestätigten das Geschworenenurteil.

bb) *Entscheidung des U.S. Supreme Courts*

Die Mehrheit der Richter betonte, dass sich die *due process clause* nicht nur auf den engen Bereich des *procedural due process* beschränke.²⁵⁵ So gewährleiste der 14. Verfassungszusatz nicht nur ein Verfahren, welches den Beklagten vor überhöhten Jurysprüchen schützen soll. Er verbiete dem Staat zudem gegen einen Schädiger eine in der Höhe grob unverhältnismäßige Strafe zu verhängen (*substantive due process*). Grob unverhältnismäßige *punitive dama-*

251 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1044, 1045 (1991).

252 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1056 ff. (1991).

253 *Pacific Mutual Life Insurance Co. v. Haslip*, 111 S.Ct. 1032, 1062 (1991).

254 *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*, 113 S.Ct. 2711 (1993).

255 *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*, 113 S.Ct. 2711, 2714 (1993).

ges können somit durchaus durch die *due process clause* begrenzt werden.²⁵⁶ Das Mehrheitsvotum lehnte jedoch die Festsetzung einer Höhenbegrenzung zur Bestimmung der Verfassungsmäßigkeit ausdrücklich ab. Es sprach sich lediglich für eine vernünftige (*reasonable*) Prüfung des Juryspruchs aus.²⁵⁷

In Bezug auf den vorliegenden Fall befand die Mehrheitsmeinung, dass *punitive damages* in Höhe von 10 Millionen USD nicht so exzessiv waren, um gegen die *due process clause* zu verstoßen. Derartig hohe *punitive damages* seien in Anbetracht des Vermögens des Beklagten, der möglichen Schäden, des Vorsatzes und der Häufigkeit derartigen Vergehens gerade noch im Bereich der Verhältnismäßigkeit.²⁵⁸

Die der Entscheidung im Ergebnis zustimmenden Richter Scalia und Thomas kritisierten die Ergebniskontrolle durch den U.S. Supreme Court: Dieser habe im Rahmen des 14. Verfassungszusatzes lediglich zu überprüfen, ob der *procedural due process*-Grundsatz beachtet wurde. Die Kontrolle der Höhe von *punitive damages*-Beträgen sei hingegen Aufgabe der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung.²⁵⁹

c) *BMW of North America v. Gore*

aa) *Ausgangslage*

In der Entscheidung *BMW of North America, Inc. v. Gore*²⁶⁰ änderte der U.S. Supreme Court seinen zurückhaltenden Kurs und hob erstmalig das Urteil eines einzelstaatlichen Supreme Courts allein wegen der Höhe auf.

Dem Urteil des Verfassungsgerichts lag folgender bekannter Sachverhalt zugrunde: Der Kläger, Mr. Gore, hatte nach dem Kauf eines neuen BMWs in Alabama herausgefunden, dass der Wagen nachlackiert war. Während des Verfahrens legte BMW offen, dass seit 1983 eine Geschäftspolitik verfolgt wurde, nach der Autohändler nicht über Beschädigungen unterrichtet werden sollten, sofern der Schaden 3% des empfohlenen Kaufpreises nicht überstieg. Die Jury bestrafte BMW wegen arglistiger Täuschung (*malicious fraud*) zu einem Schadensersatz von 4000 USD und *punitive damages* in Höhe von 4 Millionen

256 *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*, 113 S.Ct. 2711, 2712 (1993).

257 *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*, 113 S.Ct. 2711, 2712, 2720 (1993).

258 *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*, 113 S.Ct. 2711, 2712, 2721, 2722, 2723 (1993).

259 *TXO Production Corp. v. Alliance Resources Corp.*, 113 S.Ct. 2711, 2712, 2721, 2726-2728 (1993).

260 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589 (1996).

USD. In die Berechnung der Geldstrafe wurde auch das außerstaatliche Handeln der Beklagten einbezogen. In höherer Instanz reduzierte das Gericht den *punitive damages*-Betrag auf 2 Millionen USD.²⁶¹

bb) Entscheidung des U.S. Supreme Courts

In einer knappen 5:4 Mehrheitsentscheidung wurden die vom Alabama Supreme Court zugebilligten *punitive damages* in Höhe von 2 Millionen USD als grob unverhältnismäßig und somit verfassungswidrig befunden.²⁶² Nach Auffassung der fünfköpfigen Mehrheit überschreite das extreme Verhältnis zwischen der Höhe der *punitive damages* und der Höhe des Kompensationsschadens von 500:1 die verfassungsmäßige Grenze. Entsprechend wurde der Fall an den Supreme Court of Alabama unter der Bedingung zurückgewiesen, den *punitive damages*-Betrag im Lichte des höchstrichterlichen Urteils neu festzusetzen. Hierfür gab der U.S. Supreme Court drei wesentliche „Wegweiser“ (*guideposts*) vor, an denen sich der Alabama Supreme Court und in der Zukunft auch andere Gerichte der Einzelstaaten in ihrer Berechnung und Überprüfung der Höhe von *punitive damages* orientieren sollten. Zweck dieser formulierten Richtlinien soll es sein, das System der *punitive damages* insgesamt vorhersehbarer zu machen, sodass die Zubilligung der zivilrechtlichen Sanktion fair von statten gehen kann. Im Rahmen dieser *guideposts* soll der Beklagte vor dem strafrechtlichen Charakter des bestrafenden Schadensersatzes geschützt werden, indem er eine angemessene Kenntnis über die mögliche Bestrafung seines Verhaltens sowie der möglichen Strafhöhe erlangt.²⁶³

(1) Verwerflichkeit des Fehlverhaltens

Nach dem ersten und wichtigsten Wegweiser muss das Gericht die Verwerflichkeit des Fehlverhaltens überprüfen. Hierzu ist etwa zu berücksichtigen, ob ein Gesundheits- oder Sachschaden entstanden ist, ob das Verhalten des Beklagten von einer Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Personen zeugt, ob das Opfer finanziell verwundbar ist, ob die Tat Teil einer Kette von Fehlverhalten oder nur ein Einzelfall ist und schließlich, ob die Verletzung das Ergebnis einer vorsätzlichen oder bloß unabsichtlichen Tat ist.²⁶⁴ In Bezug auf den konkreten Fall stufte der U.S. Supreme Court das Verhalten des Beklagten als nicht schwerwiegend ein. So sei dem Kläger lediglich ein Vermögensschaden entstanden. Auch die vor Verkauf angestellten Nacharbei-

261 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 646 So. 2d 619, 627-629 (Ala. 1994).

262 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1590, 1591, 1598 (1996).

263 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1598 (1996).

264 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1599-1601 (1996).

ten an dessen Wagen haben weder die Leistungs- noch die Sicherheitseigenschaft des Fahrzeuges beeinträchtigt. Insofern könne dem beklagten Autounternehmen kein gleichgültiges oder rücksichtsloses Verhalten gegenüber der Sicherheit seiner Käufer nachgewiesen werden.²⁶⁵

(2) *Verhältnis zum Kompensationsschadensersatz*

Der zweite Wegweiser stellt auf ein angemessenes Verhältnis zwischen den *compensatory* und *punitive damages* ab.²⁶⁶ *Punitive damages* in Höhe von 2 Millionen USD stehen nach Auffassung der fünf Richter in keinem angemessenen Verhältnis zu einem Schadensersatz von 4000 USD.²⁶⁷

(3) *Berücksichtigung ähnlicher Sanktionen*

Schlussendlich ist das Gesetz des jeweiligen Einzelstaates zu berücksichtigen, inwieweit es also Strafvorschriften für ähnliches Verhalten vorschreibt und Angaben zur Strafhöhe enthält.²⁶⁸ Der U.S. Supreme Court orientierte sich für den vorliegenden Fall am *Alabama Deceptive Trade Practicees Act*, welcher eine Strafbüße von 2000 USD bestimmt. Zwar stellte es das Gericht den Bundesstaaten frei, auch *punitive damages* zu erlassen, die gesetzliche Strafvorschriften überschreiten, doch betonte es auch, dass das Verhalten von BMW nicht so verwerflich sei, um einen Betrag von 2 Millionen USD zu rechtfertigen.²⁶⁹

Auch in diesem Verfahren kritisierten Richter Scalia und Richter Thomas das Urteil ihrer Kollegen. Insbesondere die vorgegebenen Wegweiser würden in die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Einzelstaaten eingreifen.²⁷⁰ Sie wiederholten ihre schon vorher artikulierte Ansicht, dass der 14. Verfassungsartikel nicht der Abwehr exzessiver *punitive damages* durch den U.S. Supreme Court diene. Die *due process clause* verlange lediglich die Kontrolle der Jurysprüche durch die einzelstaatlichen Gerichte.²⁷¹

265 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1599 (1996).

266 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1601-1603 (1996).

267 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1603 (1996).

268 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1603-1604 (1996).

269 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1603 (1996).

270 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1613 (1996).

271 *BMW of North America, Inc. v. Gore*, 116 S.Ct. 1589, 1610 (1996).

d) *Cooper Industries Inc., v. Leatherman Tool Group, Inc.*

aa) *Ausgangslage*

Im Jahr 2001 bekam der U.S. Supreme Court die Möglichkeit seine Rechtsprechung zu *punitive damages* in *Cooper Industries Inc. v. Leatherman Tool Group, Inc.*²⁷² zu konkretisieren.

Es ging um die Verurteilung des Unternehmens *Cooper Industries Inc.* durch den Federal District Court zu einer Zahlung von 4,5 Millionen USD *punitive damages* und 50.000 USD *compensatory damages*. Das beklagte Unternehmen hatte das Design eines multifunktionalen Taschenwerkzeugs der Firma *Leatherman Tool Group, Inc.* kopiert und weitere Funktionen hinzugefügt. Das erstinstanzliche Gericht befand, dass die zuerkannten *punitive damages* unter Berücksichtigung der *BMW v. Gore*-Wegweiser nicht so unverhältnismäßig (*grossly excessive*) waren. Der Court of Appeal of the Ninth. Circuit bestätigte dieses Urteil mit der einfachen Begründung, dass der erstinstanzliche Richter seine Entscheidungsfreiheit nicht missbraucht habe, als er die *punitive damages* nicht reduzierte. Der U.S. Supreme Court hatte anschließend zu entscheiden, ob der Court of Appeal in seiner Entscheidungsfindung angemessen vorgegangen ist.²⁷³

bb) *Entscheidung des U.S. Supreme Courts*

Das Verfassungsgericht beurteilte die Prüfung in zweiter Instanz als verfassungswidrig. Denn nicht nur die erste Instanz sei dazu verpflichtet, sich an den höchstrichterlichen Wegweisern aus *BMW v. Gore* zu orientieren. Auch die Court of Appeals müssen die Verfassungsmäßigkeit der zugesprochenen *punitive damages* mit Hilfe der Wegweiser überprüfen (*de novo review*). Bei einer Höhe von 4,5 Millionen USD sei eine solche Kontrolle umso wichtiger, als dass hier ein Verstoß gegen die *due process clause* durchaus in Betracht kommen könnte.²⁷⁴ Durch eine *de novo*-Überprüfung nach den Maßstäben aus *BMW v. Gore* würde der Court of Appeal im vorliegenden Fall automatisch zu einem anderen Urteil gelangen.²⁷⁵ Entsprechend hob der U.S. Supreme Court die Entscheidung des Court of Appeals auf und verwies die Sache zurück.

272 *Cooper Industries Inc., v. Leatherman Tool Group, Inc.*, 121 S.Ct. 1678 (2001).

273 *Cooper Industries Inc., v. Leatherman Tool Group, Inc.*, 121 S.Ct. 1678, 1680, 1682 (2001).

274 *Cooper Industries Inc., v. Leatherman Tool Group, Inc.*, 121 S.Ct. 1678, 1685 1688 (2001).

275 *Cooper Industries Inc., v. Leatherman Tool Group, Inc.*, 121 S.Ct. 1678, 1688, 1689 (2001).

e) *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*

aa) *Ausgangslage*

Der Entscheidung lagen folgende Gegebenheiten zugrunde: Die Eheleute Campbell waren bei der Gesellschaft *State Farm* versichert. Die maximale Deckungssumme betrug 25.000 USD pro Person. Nachdem Mr. Campbell einen Autounfall verursacht hatte, bei dem ein Verkehrsteilnehmer ums Leben kam und ein anderer dauerhafte Beeinträchtigungen erlitt, machten die Angehörigen der Opfer Schadensersatzansprüche gegen die Campbells geltend. Der von den Klägern angebotene Vergleich in Höhe von 50.000 USD lehnte *State Farm* ab, obwohl dies der durch die Versicherung von Campbell gedeckten Summe entsprach. Dabei versicherte *State Farm* den Eheleuten, dass deren Vermögen sicher sei und sie für den Unfall nicht haften müssten. Es kam jedoch anders: Das Gericht befand Campbell für 100% schuldig und erkannte auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 185.000 USD. Ungeachtet des früheren Versprechens der Schadloshaltung der Campbells weigerte sich *State Farm* nun, den Mehrbetrag von 135.849 USD zu erstatten. Auch den weiteren Rechtsbeistand lehnte *State Farm* ab, sodass sich Mr. Campbell selbst einen Anwalt nahm und die nächste Instanz anrief. Bevor das Gericht sein Urteil erließ, traf das Ehepaar Campbell mit seinen Unfallgegnern eine Vereinbarung. Danach verzichteten die Unfallgegner darauf, ihre Ansprüche gegen Campbell durchzusetzen. Im Gegenzug verpflichtete sich Campbell gegen *State Farm* eine *bad faith*-Klage zu erheben und im Falle des Klageerfolgs 90% der Urteilssumme an die Geschädigten auszus zahlen.

Wie vereinbart erhoben die Campbells Klage gegen *State Farm* wegen bösgläubiger Handlung (*bad faith*), arglistiger Täuschung (*fraud*) und vorsätzlicher Zufügung seelischer Qualen (*intentional infliction of emotional distress*).²⁷⁶ Um das verwerfliche Verhalten von *State Farm* zu beweisen, bezogen sich die Kläger hauptsächlich auf die landesweiten Geschäftsaktivitäten der Versicherung.

Vor dem Geschworenengericht erster Instanz in Utah waren die Campbells erfolgreich. Ihnen wurde 2,6 Millionen USD *compensatory damages* und 145 Millionen USD *punitive damages* zugesprochen. Der erstinstanzliche Richter reduzierte den Juryspruch auf 1 Millionen USD und 25 Millionen USD. Überraschenderweise stellte der Utah Supreme Court, als zweite Instanz, das Juryurteil auf *punitive damages* in Höhe von 145 Millionen USD wieder her.²⁷⁷

276 *Wenglorz /Ryan*, RIW 2003, 598 (607).

277 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1517-1519 (2003).

bb) *Entscheidung des U.S. Supreme Courts*

In einer 6:3 Mehrheitsentscheidung hob der U.S. Supreme Court die Entscheidung des Utah Supreme Courts wegen Verstoßes gegen die *due process clause* auf und verwies die Sache an die Gerichte des Staates Utah zurück.²⁷⁸ Das Gericht machte noch einmal deutlich, dass die *due process clause* auch die Appeal Courts dazu verpflichte, sich bei ihrer Entscheidungsfindung an den drei *guideposts* aus *BMW v. Gore* zu orientieren.²⁷⁹ Hätte der Utah Supreme Court sich streng an diese Richtlinien gehalten, so wäre eine rechtmäßige Entscheidungsfindung im vorliegenden Fall weder knapp noch schwierig gewesen.²⁸⁰

Bezüglich des ersten Wegweisers, der auf die Verwerflichkeit des Fehlverhaltens abstellt, betonte der U.S. Supreme Court nun ausdrücklich, dass einzelstaatliche Gerichte nur über Verhalten in ihrem Bezirk urteilen dürfen. Dieser Anweisung sei der Utah Supreme Court nicht gefolgt. Die vorliegende Streitsache wurde vielmehr als Plattform benutzt, um das landesweite Verhalten der Beklagten zu bestrafen. Das Verfassungsgericht betonte, dass das außerstaatliche Verhalten des Beklagten nur dann beweiserheblich sein könne, wenn es das bewusste und schuldhafte Verhalten des Beklagten in dem Staat zeigt, in dem es ein Delikt ist, und wenn dieses Verhalten eine Verbindung zur speziellen Verletzung des Klägers hat. Der Supreme Court habe durch die Höhe der *punitive damages* jedoch auch solches Verhalten bestrafen wollen, welches in keinen Zusammenhang mit der Verletzung der Campbells gebracht werden konnte.²⁸¹

Weiterhin lehnte der U.S. Supreme Court es ab, das Verhalten der Beklagten deshalb als besonders verwerflich anzusehen, weil sie eine Wiederholungstäterin (*recidivist*) sei.²⁸² Nach Auffassung des Gerichts sollen Wiederholungstäter nur dann härter bestraft werden, wenn die neuerliche Tat der früheren ähnlich ist. Dies war vorliegend nicht der Fall, da sich das frühere Verhalten eher auf den Umgang von *State Farm* mit seinen Arbeitnehmern und nicht Versicherungsnehmern bezog.²⁸³

Auch die Anforderungen des zweiten Wegweisers, also das Verhältnis zwischen *punitive damages* und Kompensationsschaden, konkretisierte der U.S.

278 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1526 (2003).

279 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, (2003).

280 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1521 (2003).

281 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1514, 1521-1523 (2003).

282 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1523 (2003).

283 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1523-1524 (2003).

Supreme Court. So führte das Gericht erstmalig aus, dass nur in wenigen Fällen ein Verhältnis von 9:1 verfassungsrechtlich zulässig sein könne. Eher zulässig seien Verhältnisse von 2:1 und 4:1. Denn auch Verhältnisse im einstelligen Bereich können eine bestrafende und abschreckende Wirkung erzielen. Eine mathematische Linie für die Begrenzung der Höhe der *punitive damages* lehnte das Gericht jedoch weiterhin ab. Das Verhältnis von 1:145 des vorliegenden Falls befand die Mehrheit des Gerichts als weit entfernt von den Anforderungen des zweiten Wegweisers und somit als untragbar. Bereits der Kompensationsschaden in Höhe von 1 Millionen USD sei hoch angesetzt und beziehe zudem die seelischen Schmerzen der Kläger ausreichend mit ein. Entsprechend wäre schon ein Verhältnis von 1:1 oder in dessen Nähe angemessen gewesen.²⁸⁴

Zum Schluss konkretisierte die höchste Instanz auch den letzten Wegweiser. Hier war das Gericht diesmal der Meinung, dass nur der Vergleich mit zivilrechtlichen Sanktionen von den Richtern in die Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einbezogen werden soll. Da die höchste zivilrechtliche Sanktion nach dem Recht von Utah nur 10.000 USD beträgt, konnten *punitive damages* in Höhe von 145 Millionen USD auch nicht durch den dritten *guidepost* gerechtfertigt werden.²⁸⁵

Die *State Farm*-Entscheidung des U.S. Supreme Courts hat nicht nur zu einer Konkretisierung der *BMW v. Gore*-Leitlinien geführt, sondern auch ein deutliches Signal an die einzelstaatlichen Gerichte gesendet: Diese haben sich bei der Berechnung der *punitive damages* an die Wegweiser des U.S. Supreme Courts zu halten.²⁸⁶

f) *Philip Morris USA v. Williams*

aa) *Ausgangslage*

In *Philip Morris, Inc. USA v. Williams* lag der Schwerpunkt der höchstrichterlichen Entscheidung auf der Frage, ob die Geschworenen bei der Bestimmung der *punitive damages* auch die Verletzung Dritter, also am Verfahren nicht Beteiligten, einbeziehen können.²⁸⁷

Eine Jury in Oregon verurteilte *Philip Morris*, ein Tabakunternehmen, zu einer Zahlung von 821.000 USD *compensatory damages* und 79,5 Millionen *punitive damages*. Die Witwe von Jesse Williams war gegen *Philip Morris*

284 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1524-1526 (2003).

285 *State Farm Mut. Auto. Ins. Co. v. Campbell*, 123 S.Ct. 1513, 1526 (2003).

286 *Göthel*, RIW 2003, 610 (614).

287 *Philip Morris USA v. Williams*, 127 S.Ct. 1057, 1060 (2007).

vorgegangen, weil das Unternehmen dem Verstorbenen den Eindruck vermittelt hätte, zu rauchen sei eine ungefährliche Beschäftigung. *Philip Morris* führte daraufhin aus, dass ein solches Verhältnis von 1:100 gegen die Verfassung verstoße. Weiterhin könne das Unternehmen nicht für Verletzungen Dritter bestraft werden. Trotz der Einwände des Beklagten bestätigte der Oregon Supreme Court den Juryspruch.²⁸⁸

bb) Entscheidung des U.S. Supreme Courts

Die knappe Mehrheit von fünf Richtern entschied, dass die Einbeziehung der Verletzungen Dritter bei der Berechnung der *punitive damages* nicht mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens zu vereinbaren sei.²⁸⁹ Die Bestrafung für Schädigungen an Personen, die nicht direkt am Verfahren beteiligt sind, würde dazu führen, dass die von Kritikern aufgeführten Gefahren der *punitive damages* wie Willkür, Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit noch verstärkt werden. In solchen Fällen sei es schlichtweg unmöglich, für die Geschworenen auszumachen, wie viele Personen betroffen sein könnten und was für Schäden sie im Einzelnen erlitten hätten. Entsprechend verstoßen Prozessabläufe, die ein solch unnötiges Risiko fördern, gegen die Grundsätze der *due process clause*.²⁹⁰ Mit dieser Begründung hob der U.S. Supreme Court das Urteil des Oregon Supreme Courts auf. Auffällig ist hierbei, dass das Gericht gar nicht erst überprüft hatte, ob die zuerkannten *punitive damages* aufgrund ihrer Höhe gegen die *due process clause* verstoßen könnten.²⁹¹

3. Zusammenfassung

Nach den Leitentscheidungen des U.S. Supreme Courts sind *punitive damages* eine aufgrund hoheitlicher Macht verhängte Strafe (*a form of public punishment*). Sie dienen demnach dem öffentlichen Interesse. Im Sinne der *due process clause* des 14. Verfassungsartikels der US-Bundesverfassung müssen *punitive damages* wegen ihres quasi-strafrechtlichen Charakters für den Beklagten vorhersehbar und verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit ist an dem Interesse des jeweiligen Einzelstaates zu messen. Seit *BMW v. Gore* haben sich die Gerichte bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den formulierten Wegweisern (*guideposts*) zu richten. Danach müssen die einzelstaatlichen Gerichte die Verwerflichkeit des Fehlverhaltens, das Verhältnis zwischen dem eingetretenen oder möglichen Schaden und den zugesprochenen *punitive da-*

288 *Philip Morris USA v. Williams*, 127 S.Ct. 1057, 1061 (2007).

289 *Philip Morris USA v. Williams*, 127 S.Ct. 1057, 1063 (2007).

290 *Philip Morris USA v. Williams*, 127 S.Ct. 1057, 1063-1065 (2007).

291 *Philip Morris USA v. Williams*, 127 S.Ct. 1507, 1065 (2007).

mages sowie die Differenz zwischen *punitive damages* und den in vergleichbaren Fällen zugesprochenen und möglichen zivilrechtlichen Strafen berücksichtigen. Im Rahmen des 14. Verfassungszusatzes ist der U.S. Supreme Court nicht nur dazu ermächtigt, das Verfahren in den Einzelstaaten zu überprüfen, sondern kann die Entscheidung des Einzelfalls auch auf ihre Verhältnismäßigkeit kontrollieren.

IV. *Rechtsvergleich zwischen England und den USA*

Ein vergleichender Blick auf das englische und US-amerikanische Recht hat gezeigt, wie unterschiedlich die beiden anglo-amerikanischen Rechtsordnungen mit dem Institut der *punitive damages* umgehen. Auffällig ist hierbei, dass obwohl *punitive damages* ihren Ursprung im englischen Recht haben und lediglich vom US-amerikanischen Recht übernommen wurden, ausgerechnet die „Mutterrechtsordnung“ die zivilrechtliche Sanktion äußerst kritisch betrachtet und seit Mitte des 20. Jahrhunderts eine restriktivere Rechtslage aufweist.²⁹²

I. *Unterschiedliche Funktion*

Der unterschiedliche Umgang mit den *punitive damages* kann durch die dem Rechtsinstitut zugeteilte Funktion in der jeweiligen Rechtsordnung erklärt werden.

In England legte das House of Lords in seiner ersten Leitentscheidung den Grundstein für die restriktive Behandlung der *exemplary damages*, indem diese aufgrund ihres Strafcharakters als „Anomalie des Rechts“²⁹³ bezeichnet wurden, die ihre Daseinsberechtigung allein der geltenden Präjudizwirkung zu verdanken haben.²⁹⁴ Die Auffassung des obersten Gerichts Englands, dass pönale Elemente dem Zivilrecht grundsätzlich fremd sind, hat dazu geführt, dass die Zuerkennung von *exemplary damages* lediglich auf zwei geregelte Fallgruppen eingegrenzt ist, der zivilrechtlichen Sanktion also Ausnahmecharakter zukommt.²⁹⁵ Nach englischem Recht kann die zivilrechtliche Sanktion deshalb nur das verwerfliche Verhalten des Schädigers bestrafen, der im Dienste des Staates handelt, oder solche Delikte unrentabel machen, die sich ansonsten für den Täter trotz Entschädigungszahlung lohnen. Bei der für die Praxis relevanten²⁹⁶ zweiten Kategorie fällt insbesondere auf, dass hier die Be-

292 *Welke*, Repersonalisierung des Rechtskonflikts, S. 33.

293 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1221.

294 *Rookes v. Barnard* [1964] A.C. 1129, 1226.

295 *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden, S. 243.

296 Siehe Fn. 86.

strafung des Rechtsverletzenden eine untergeordnete Rolle spielt. Vielmehr scheinen *exemplary damages* in Fällen rechtswidriger Ausnutzung fremder Rechtspositionen zum eigenen kommerziellen Vorteil lediglich die Abschöpfung der durch den Rechtsbruch erlangten Vermögensvorteile beim rechtswidrig Handelnden zu bezwecken.²⁹⁷

Im Gegensatz zu der kritischen englischen Haltung gegenüber pöner Elemente hat der U.S. Supreme Court von Beginn an die Verhängung von *punitive damages* eben durch ihre Straf- und Abschreckungsfunktion begründet.²⁹⁸ Dieser Ansicht hat sich auch die deutliche Mehrheit der US-Bundesstaaten angeschlossen. Die Straf- und Abschreckungsfunktion der *punitive damages* wird von der einzelstaatlichen Rechtsprechung weniger als Eigenart des Zivilrechts angesehen, sondern hat sich vielmehr als legitimes Ziel des Schadensersatzrechts etabliert. Entsprechend erstreckt sich der Anwendungsbereich der „US-amerikanischen“ *punitive damages* auf das gesamte Deliktsrecht. Bei Vorliegen eines Anspruchs auf Schadensersatz und dem Nachweis eines besonders verwerflichen Verhaltens kann somit jede deliktische Handlung die Zubilligung von *punitive damages* zur Folge haben.

2. Heutige Tendenzen

In Anbetracht der Entwicklung der englischen *exemplary damages* und der US-amerikanischen *punitive damages* sind insbesondere die aktuellen Tendenzen hervorzuheben.

Während in der englischen Literatur lange Zeit über die Abschaffung der *exemplary damages* diskutiert wurde²⁹⁹, entwickeln sich zunehmend Tendenzen, die für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der zivilrechtlichen Strafe plädieren: Die Abschaffung des *cause of action test* durch das House of Lords in *Kuddus v. Chief Constable* kann als Indiz dafür gesehen werden, dass eine willkürliche Restriktion der *exemplary damages* generell abgelehnt wird. Diesem Gedanken folgend sind *exemplary damages* somit in den genannten Fallgruppen als wichtiger Bestandteil des englischen Rechts anerkannt.

Im Gegensatz zu den sich in England mehrenden positiven Stimmen zeichnen sich in den USA zunehmend restriktivere Tendenzen in der Handhabung der *punitive damages* ab. Diese haben sich insbesondere in den einzelstaatlichen Gesetzesreformen bemerkbar gemacht, die aufgrund des anerkannten Straf- und Abschreckungszwecks des Instituts verfahrens- und materiellrecht-

297 Funkel, Ersatz immaterieller Schäden, S. 251.

298 *Day v. Woodworth*, 54 U.S. 363, 371 (1851).

299 Law Com. No. 247 (1997).

liche Maßnahmen zur Kontrolle exzessiver *punitive damages*-Urteile ergriffen haben. Auch der U.S. Supreme Court hat durch seine Rechtsprechung der Verhängung von *punitive damages* Grenzen gesetzt, um den Trend exorbitanter Schadensersatzbeträge zu beenden. Dennoch sind diese neueren Entwicklungen innerhalb der USA nicht mit der restriktiven Handhabung des Instituts in England zu vergleichen.

E. Strafschadensersatz im Deutschen Recht

Das Rechtsinstitut der *punitive damages* hat seinen Weg auch in die deutsche Rechtsprechung und Literatur gefunden. Die rechtliche Relevanz des sogenannten Strafschadensersatzes ergibt sich aus der Frage nach der Anerkennung und Vollstreckung von US-amerikanischen *punitive damages*-Urteilen. Hieran knüpft die im Schrifttum geführte Diskussion über die tatsächliche Funktion des deutschen Haftungs- und Schadensersatzrechts an.

I. Der gesetzliche Grundgedanke

1. Das moderne deutsche Schadensersatzrecht

Punitive damages gelten als ein dem deutschen Recht fremdes Rechtsinstitut;³⁰⁰ allgemein ist eine pönale Funktion dem modernen deutschen Schadensersatzrecht fremd.³⁰¹ Dies lässt sich insbesondere auf den gesetzlichen Grundgedanken zurückführen. So haben schon die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches die „Heranziehung moralisierender und strafrechtlicher Gesichtspunkte“ in das deutsche Schadensersatzrecht von vornherein abgelehnt.³⁰²

Als vorherrschender Gedanke des deutschen Schadensersatzrechts gilt seither das in § 249 BGB angelegte Ausgleichsprinzip.³⁰³ Der Geschädigte soll nach § 249 S. 1 BGB für die erlittene Einbuße den vollen Ausgleich erhalten. Nach der Differenzhypothese ist der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.³⁰⁴ Soweit dies nicht durch Naturalrestitution

300 BGH NJW 1992, 3096, 3103; BVerfG NJW, 1995, 649, 650; Hoppe, Persönlichkeitsschutz, S. 195.

301 Sörgel-Ekkenga/Kuntz, vor § 245 BGB, Rn. 31; Oetker, in: MK BGB, § 249 Rn. 8.

302 Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Bd. II S. 17 ff.

303 Schubert, in: BeckOK BGB, § 249 Rn. 2; Oetker, in: MK BGB, § 249 Rn. 8; Grüneberg, in: Palandt BGB, § 249 Rn. 2; Lange/Schiemann, Schadensersatz, S. 9; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts AT, S. 424; Magnus, Schaden und Ersatz, S. 28-29.

304 Oetker, in: MK BGB, § 249 Rn. 18 f.

erfolgen kann, muss eine wirtschaftlich gleichwertige Entschädigung in Geld erfolgen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, blickt das Gesetz nur auf den Geschädigten.³⁰⁵ Das Verhalten des Ersatzpflichtigen ist irrelevant.³⁰⁶ Die Person des Schädigers ist lediglich für die Frage von Bedeutung, ob er für den Schaden rechtlich verantwortlich ist. Insofern ein Verschulden oder eine Zurechnung des Schadens festgestellt werden konnte, ist für die Ersatzpflicht allein der Schaden, nicht aber der Grad des Verschuldens relevant.³⁰⁷ Entsprechend spielt die rechtsethische Beurteilung des Täterverhaltens für die Schadensersatzbemessung keine Rolle.³⁰⁸

Das Ausgleichsprinzip wird weiterhin durch den Grundsatz der „Totalreparation“ („Alles-oder-nichts-Prinzip“) ergänzt.³⁰⁹ Danach muss der gesamte Schaden vom Täter übernommen werden. Dieser Grundsatz gilt für jede Schädigung, gleichgültig, ob sie durch missbilligendes Verhalten oder durch erlaubte Gefährdung verursacht wurde.³¹⁰ Es ist also unerheblich, ob der Täter vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig gehandelt hat.³¹¹ Die §§ 249-255 BGB sehen grundsätzlich keine Abstufung der Schadensersatzleistung nach der Schwere des Verschuldens vor.³¹²

Mit dem Ausgleichsprinzip korrespondiert das „Bereicherungsverbot“³¹³, das eine besondere Ausprägung der Differenzhypothese darstellt³¹⁴. Danach soll der Betroffene schadlos gestellt, aber nicht bereichert werden. Der Schadensersatz soll lediglich das entstandene Minus im Vermögen des Geschädigten ausgleichen. Die maximale Ersatzfähigkeit ist demnach am „Loch“ im Vermögen zu bemessen.³¹⁵ Die Unrechtshaftung tritt nur in Folge einer Rechtsverletzung auf und kann nur tatsächlich entstandenen Schaden ersetzen. Im Sinne des Ausgleichsgedankens bleibt demnach eine reine Verletzung, die nicht zu einem tatsächlichen Schaden geführt hat, sowie der Versuch folgenlos.³¹⁶

Das Prinzip des Schadensausgleichs ist im deutschen Recht so fundamental, dass bei unerlaubten Handlungen, die dem Recht eines anderen Staates unter-

305 Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 72; Lange/Schiemann, Schadensersatz, S. 10.

306 Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts AT, S. 424.

307 Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts AT, S. 424.

308 Welke, Repersonalisierung des Rechtskonflikts, S. 100.

309 Schubert, in: BeckOK BGB, § 249 Rn. 2; Deutsch, JZ 1971, 244 (245).

310 Lange/Schiemann, Schadensersatz, S 11.

311 Deutsch, JZ 1971, 244 (245).

312 Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts AT, S. 424.

313 Schubert, in: BeckOK BGB, § 249 Rn. 2; Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 85.

314 Oetker, in: MK BGB, § 249 Rn. 20.

315 Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 85.

316 Deutsch, JZ 1971, 244 (246).

liegen, Ansprüche nicht geltend gemacht werden können, wenn diese wesentlich weitergehen, als zur angemessenen Entschädigung des Verletzten erforderlich ist (§ 40 III Nr. 1 EGBGB) oder offensichtlich anderen Zwecken als einer Entschädigung dienen (§ 40 III Nr. 2 EGBGB).³¹⁷

2. *Historische Determinanten*

Die strikte Trennung von Delikts- und Strafrecht ist jedoch keinesfalls historisch bedingt, sondern ein Produkt der Neuzeit.³¹⁸ Selbst nach dieser Trennung zeigte sich die Verwandtschaft von Delikts- und Strafrecht noch bis in die Entstehungszeit des BGB hinein. In Anlehnung an das römische Recht wurden die Deliktsklagen von Savigny noch als „*poenales actiones*“ (Strafklagen) bezeichnet.³¹⁹ Hierbei sah Savigny die Funktion von Strafklagen nicht nur in der Kompensation, sondern auch in der Prävention und Besserung.³²⁰ Die Möglichkeit einer Bereicherung des Geschädigten erkannte Savigny und sah darin sogar einen Vorteil: Auf diese Weise werde dem Geschädigten ein Anreiz gegeben zu klagen und somit im öffentlichen Interesse zu handeln.³²¹ Schließlich forderte Otto von Gierke noch 1889, in dem Schadensersatz müsse „zugleich etwas von Genugtuung oder Buße stecken“.³²²

Die Vorstellung einer „deutschen Selbstverständlichkeit“, dass der Schadensersatz allein der Kompensation erlittener Einbußen dienen könne³²³, wird somit vor dem historischen Hintergrund relativiert.

II. *Die Anerkennungsfähigkeit von punitive damages-Urteilen*

Die ablehnende Haltung des modernen deutschen Schadensersatzrechts gegenüber nichtausgleichenden Prinzipien spiegelt sich in der deutschen Rechtsprechung und ihrem Umgang mit dem Institut der *punitive damages* wider: Seit einer Grundsatzentscheidung des IX. Zivilsenats des BGH³²⁴ werden US-amerikanische Urteile auf *punitive damages* in Deutschland regelmäßig nicht

317 Behr, ZJS 2010, 292 (293); Welke, Repersonalisierung des Rechtskonflikts, S. 101.

318 Wagner, Gutachten 66. DJT 2006, A 73; Jansen, in: HKK BGB, Bd. 2, §§ 249 ff., Rn. 16 ff.

319 Savigny, Das Obligationenrecht, Bd. 2. Nach Savigny hat diese Privatklage eine „doppelte Natur“ und gehört beiden Rechtsgebieten an; siehe Savigny, aaO, S. 301.

320 Wagner, AcP 206 (2006), 352 (453).

321 Savigny, Das Obligationenrecht, Bd. 2, S. 303; Wagner, AcP 206 (2006), 352 (453).

322 Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 266.

323 Jansen, JZ 2005, 160 (162).

324 BGH NJW 1992, 3096.

anerkannt und können folglich nicht für vollstreckbar erklärt werden. Nach Ansicht des BGH scheitert die Anerkennung regelmäßig am *ordre-public*-Vorbehalt des § 328 I Nr. 4 ZPO.³²⁵ Dies begründete der Senat unter Verweis auf die „moderne deutsche Zivilrechtsordnung“, die als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich, nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vorsehe. Nach Ansicht des BGH seien Bestrafung und Abschreckung mögliche Ziele der Kriminalstrafe, die als Geldleistung an den Staat fließe, wohingegen diese Zielsetzungen dem deutschen Zivilrecht fremd seien. Des Weiteren sei es mit dem Strafmonopol des Staates und den eingeführten besonderen Verfahrensgarantien unvereinbar, wenn dem Schädiger im Zivilverfahren eine erhebliche Geldsumme auferlegt werde, die nicht dem Schadensausgleich diene, sondern dem Schutz der Rechtsordnung im Allgemeinen.³²⁶ Schlussendlich sei es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der seinen Ausdruck gerade durch den Kompensationsgedanken im Schadensersatz finde, unvereinbar, wenn dem Schädiger über den bloßen Schadensausgleich eine zusätzliche Sanktion auferlegt werde. Dies sei insbesondere in solchen Fällen bedenklich, in denen dieser Zuschlag neben eine Kriminalstrafe für das selbe Vergehen trete. Eine Vollstreckung des Urteils würde den Beklagten übermäßig treffen.³²⁷ Eine Anerkennung von *punitive damages* sei möglich,

*„soweit mit der Verhängung von Strafschadensersatz restliche, nicht besonders abgegoltene oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche Nachteile pauschal ausgeglichen oder vom Schädiger durch die unerlaubte Handlung erzielte Gewinne abgeschöpft werden sollen.“*³²⁸

Dieser zuletzt genannten „Nebenbemerkung“³²⁹ des BGH folgte das BVerfG in einem Beschluss aus dem Jahr 1994, mit dem die Zustellung US-amerikanischer *punitive damages*-Klagen zugelassen worden ist. Zwar folgte das BVerfG dem BGH in der Einschätzung, der Strafschadensersatz nach US-amerikanischem Recht sei dem „deutschen zivilrechtlichen Sanktionssystem fremd“.³³⁰ Jedoch bezweifelte das Gericht die These, dass *punitive damages* das Strafmonopol des Staates tangierten, und führte aus, dass *punitive damages* Zielen dienen, die zumindest teilweise mit der deutschen Rechtsordnung zu vereinbaren seien.³³¹

325 BGH NJW 1992, 3096, 3103.

326 BGH NJW 1992, 3096, 3103.

327 BGH NJW 1992, 3096, 3104.

328 BGH NJW 1992, 3096, 3103.

329 *Rosengarten*, NJW 1996, 1935.

330 BGH NJW 1995, 649, 650.

331 BVerfG NJW 1995, 649, 650.

III. Diskussion in der Literatur

Das Urteil des Bundesgerichtshofs blieb im deutschen Schrifttum freilich nicht unkommentiert. Es revitalisierte vielmehr eine erneute Diskussion über die Vor- und Nachteile des umstrittenen Strafschadensersatzes.³³² Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Frage, ob *punitive damages* tatsächlich unvereinbar mit den wesentlichen Wertungen des deutschen Rechts sind. Es ist also zu ermitteln, ob das deutsche Haftungs- und Schadensersatzrecht tatsächlich ausschließlich vom Ausgleichsprinzip dominiert wird. Hierbei haben sich im Schrifttum zunehmend Stimmen bemerkbar gemacht, die auch im deutschen Schadensersatzrecht pönale Elemente oder sogar eine Art Strafschadensersatz erkennen wollen.³³³ Diese Ansicht stützt sich insbesondere auf den Ersatz immaterieller Schäden, bei dem ein echter Schadensausgleich im Sinne einer rechnerischen Bezugsgröße kaum realisierbar ist und dem Richter bei der Höhenbemessung ein diskretionäres Ermessen zukommt.³³⁴ Im Folgenden soll die Diskussion über pönale Elemente im deutschen Haftungsrecht am Beispiel des Schmerzensgeldes und der Geldentschädigung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen dargestellt werden. Gerade diese Fallgruppen dienen häufig als Argumente für die Anerkennungsfähigkeit von *punitive damages*-Urteilen aufgeführt.

1. Das „pönale“ Schmerzensgeld

Der Streit um die Funktion des in § 253 II BGB geregelten, wenn auch nicht so benannten, Schmerzensgeldes geht weit zurück.³³⁵ Seit dem Beschluss des Großen Senats am 6.7.1955³³⁶ wird dem Schmerzensgeldanspruch in Teilen der Literatur eine „deutliche Pönalisierungstendenz bis hin zu seinem Einsatz als mechanisches Instrument“ zugeschrieben.³³⁷ Diese Ansicht bezieht sich vor allem auf die vom BGH zuerkannte zweite Funktion des Schmerzensgeldes. Neben dem Ausgleich des immateriellen Schadens, soll das Schmerzensgeld zusätzlich für Genugtuung des Geschädigten sorgen. Es soll also dem Gedanken Rechnung tragen, dass der Schädiger dem Geschädigten, „für das, was er ihm angetan hat, Genugtuung schuldet“.³³⁸ Um dem Geschädigten Genugtuung

332 Jansen/Rademacher, Punitive Damages in Germany, S. 76 ff.; Mörsdorf-Schulte, Funktion und Dogmatik, S. 2.

333 Vgl. Behr, ZJS 2010, 292; Körner, NJW 2000, 241; Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 99 ff.; Rosengarten, NJW 1996, 1935; Sonntag, Privatstrafen, S. 308.

334 Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 259.

335 Körner, NJW 2000, 241 (242).

336 BGH NJW 1955, 1675.

337 Müller PD und Schadensersatzrecht, S. 260.

338 BGH NJW 1955, 1675.

zu verschaffen, sind nach herrschender Rechtsprechung alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schmerzensgeldbemessung relevant sind. Deshalb können auch der Grad des Verschuldens und die Vermögensverhältnisse der Beteiligten in die Höhenbemessung einbezogen werden.³³⁹

Ein Teil des Schrifttums will in diesen Bemessungskriterien den Strafcharakter der Genugtuungsfunktion erkennen.³⁴⁰ Die Einbeziehung der persönlichen Umstände in die Schmerzensgeldberechnung könne nicht mehr im Sinne des Ausgleichsgedanken erfolgen und weise somit funktionale Parallelen zu dem Rechtsinstitut der *punitive damages* auf. Denn auch bei der Bemessung der *punitive damages* wird sowohl das Verschulden des Schädigers als auch die wirtschaftliche Vermögenslage der Parteien als Bemessungsfaktor herangezogen.

Dieser Ansicht wird entgegengehalten, dass die Genugtuung im Gegensatz zum Strafschadensersatz ihr Schwergewicht nicht in der Person des Schädigers, sondern in der des Geschädigten habe, welchem geholfen werden soll, sein beeinträchtigtes Selbstgefühl wiederherzustellen.³⁴¹ Das Verhalten des Schädigers diene lediglich als objektiver Gradmesser für das Ausmaß der Verletzung des Geschädigten. Die Höhe des Schmerzensgeldes orientiere sich auch weiterhin primär am eingetretenen (ideellen) Schaden des Geschädigten.³⁴² Im Sinne dieser Argumentation wird die Genugtuung des Geschädigten auch nicht als eigenständige Funktion angesehen, die sich bei der Bemessung in einem eigenständigen und neben den Ausgleich tretenden Betrag niederschlägt.³⁴³ Vielmehr stelle der Genugtuungsgedanke eine Ausweitung des Ausgleichsprinzips dar. So lange bei der Bemessung des Schmerzensgeldes der Geschädigte im Zentrum der Betrachtung stehe, könne der Genugtuungsfunktion pauschal kein pönaler Charakter zugesprochen werden.³⁴⁴ Problematisch erscheint diese Argumentation jedoch in Fällen, in denen die Genugtuung des Opfers im Vordergrund steht und der Ausgleichsgedanke somit in den Hintergrund tritt.³⁴⁵ Dieser Gewichtungswechsel der Genugtuungsfunktion macht sich vornehmlich bei Persönlichkeitsverletzungen bemerkbar.³⁴⁶

339 BGH NJW 1955, 1675.

340 Körner, NJW 2000, 241 (242); Müller, PD und Schadensersatzrecht, S. 260 ff., Prinz, NJW 1996, 953 (954).

341 Oetker, in: MK BGB, § 253 Rn. 11.

342 Göbel, Geldentschädigung und Schmerzensgeld, S. 130.

343 Oetker, in: MK BGB, § 253 Rn. 11.

344 Göbel, Geldentschädigung und Schmerzensgeld, S. 127.

345 Göbel, Geldentschädigung und Schmerzensgeld, S. 128 ff.

346 Ständige Rechtsprechung seit: BGH NJW 1961, 861.

2. Die Geldentschädigung bei Persönlichkeitsverletzung

Während die präventive Wirkung des Schadensersatzes als „gewünschtes Nebenprodukt“ allgemein anerkannt ist, wird in neuerer Zeit über eine selbständige Präventionsfunktion diskutiert, die eine überkompensatorische Entschädigung zur Abschreckung zulässt.³⁴⁷ Anlass zu solchen Überlegungen hat insbesondere die Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegeben. Als tatsächlicher „Umschwung der Betonung des präventiven Elements bei Persönlichkeitsverletzungen“³⁴⁸ wird die Caroline-von-Monaco-Rechtsprechung aufgeführt.³⁴⁹ In diesen Entscheidungen betonte der BGH erstmals die Präventionsfunktion der Geldentschädigung bei schweren Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Der Präventionszweck habe sich demnach auf die Höhe der Geldentschädigung auszuwirken, die insbesondere ein Gegenstück dazu bilden müsse, dass das Persönlichkeitsrecht zum Zwecke der Gewinnerzielung verletzt worden ist. Die Gewinnerzielungsabsicht des Schädigers ist jedoch nur als Bemessungsfaktor für die Höhe der Entschädigung heranzuziehen. Eine Gewinnabschöpfung sei dagegen nicht vorzunehmen. Nach Ansicht des BGH müsse von der Höhe der Geldentschädigungen bei schweren Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein besonderer „Hemmungseffekt“ ausgehen, um die Zwangskommerzialisierung der Persönlichkeit effektiv zu schützen.³⁵⁰

IV. Zusammenfassung

Ausgehend vom traditionellen BGB-Schadenskonzept gilt der Ausgleichsgedanke als vorherrschendes Prinzip des deutschen Haftungs- und Schadensersatzrechts; ein Sanktionsgedanke liegt zumindest dem modernen deutschen Schadensrecht fern. Diese Ansicht spiegelt sich auch in dem Umgang der deutschen Gerichte mit dem anglo-amerikanischen Rechtsinstitut der *punitive damages* wider. Nach Ansicht des BGH können US-amerikanische *punitive damages*-Urteile, die bestrafende und abschreckende Zwecke verfolgen, in Deutschland nicht für vollstreckbar erklärt werden, da sie nicht mit der deutschen Zivilrechtsordnung zu vereinbaren seien. Dieses Urteil wurde von Teilen der Literatur dahingehend kritisiert, dass auch das deutsche Recht pönale Elemente aufweise. Hierbei wird sich insbesondere auf die bestätigte Präventionsfunktion der Geldentschädigung bei Persönlichkeitsverletzungen bezogen, die teilweise als

347 *Lange/Schiemann*, Schadensersatz, S. 11; *Larenz*, AT, S. 423; *Schubert*, in: BeckOK BGB, § 249 Rn. 4.

348 *Sonntag*, Privatstrafen, S. 288.

349 BGH NJW 1995, 861.

350 BGH NJW 1995, 861, 865; NJW 1996, 984, 985.

Indiz eines deutschen Strafschadensersatzes gesehen wird. Auch vor dem historischen Hintergrund erscheint es naheliegend, eine Präventions- und Genugtuungsfunktion des deutschen Schadensrechts nicht kategorisch auszuschließen.

F. Fazit und Ausblick

Wie bereits im Rechtsvergleich zwischen England und den USA dargestellt (vgl. D.IV.), hat das Institut der *punitive damages* in beiden Rechtsordnungen eine unterschiedliche Entwicklung durchlaufen. Obwohl *punitive damages* ihren Ursprung in England haben, hat die restriktive Rechtsprechung dort einen deutlichen Richtungswechsel bewirkt. Diesem Weg ist das US-amerikanische Recht nicht gefolgt. Vielmehr scheinen *punitive damages* im US-amerikanischen Zivilrechtssystem erst richtig aufzublühen. Liegt ein außerordentlich verwerfliches Verhalten seitens des Schädigers vor, steht einer Zubilligung von *punitive damages* außer der Einschätzung von Gericht und Jury nichts im Weg. Die Bedeutung der zivilrechtlichen Sanktion in den USA kann vornehmlich durch die Unzulänglichkeiten des Strafrechts begründet werden. Das strafende Zivilrecht richtet sich eben gegen solche Handlungen, die zwar ein strafwürdiges Fehlverhalten aufweisen, jedoch nicht hinreichend vom Strafrecht geahndet werden können. Dies ist in den USA insbesondere in Fällen der Produkthaftung von Bedeutung, in denen ein fahrlässiges Verhalten oft nicht ausreicht, um strafrechtlich verurteilt zu werden. Nichtsdestotrotz zeigt sich auch in den USA eine tendenziell restriktivere Entwicklung im Recht der *punitive damages*.

Ein Vergleich der beiden anglo-amerikanischen Rechtssysteme zum deutschen Recht ist kaum möglich, da sich hier die Problemfelder erheblich unterscheiden. Während in England und den USA pönale Elemente bereits eine Tatsache des Schadensersatzrechts darstellen, hält das deutsche Recht vehement am Ausgleichsprinzip fest und erteilt insofern der Anerkennung des Strafschadensersatzes eine Absage. Jedoch scheinen sich auch im deutschen Recht Tendenzen entwickelt zu haben, die von dem strikten Kompensationsgedanken abweichen und stattdessen, insbesondere bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, der Präventionsfunktion eine Vorrangstellung zukommen lassen. Trotz des auch im deutschen Haftungs- und Schadensersatzrecht somit bekannten Präventionszwecks wird sich die Anerkennung von *punitive damages*-Urteilen auch in Zukunft schwierig gestalten: Die den US-amerikanischen *punitive damages* innewohnenden Straf- und Abschreckungszwecke sind im deutschen Zivilrecht nicht zu rechtfertigen.³⁵¹ Es ist aber dennoch davon auszugehen, dass aus bestimmten US-Bundesstaaten, wie z. B. Michigan und Connecticut,

351 So auch *Wagner*, AcP 206 (2006), 352 (476).

aufgrund ihrer mit deutschem Recht kompatiblen Zwecksetzung grundsätzlich auch in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden können.

Literaturverzeichnis

- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert (Hrsg.)*, Beck'scher Online Kommentar zum BGB, Edition 36, Stand: 01.03.2011. (zitiert: *Bearbeiter*, in: BeckOK BGB)
- Beever, Allan*, The Structure of Aggravated and Exemplary Damages, in: Oxford Journal of Legal Studies 2003, S. 87 - 110. (zitiert: *Beever*, Oxf. Leg. Stud. 2003)
- Behr, Volker*, Strafschadensersatz im deutschen Recht – Wiederauferstehung eines verdrängten Phänomens, in: Zeitschrift für das juristische Studium 2010, S. 292 - 296. (zitiert: *Behr*, ZJS 2010)
- Brockmeier, Dirk*, Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public, Tübingen 1999. (zitiert: *Brockmeier*, Punitive damages)
- Bungert, Hartwin*, Vollstreckbarkeit US-amerikanischer Schadensersatzurteile in exorbitanter Höhe in der Bundesrepublik, in: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1992, S. 1707 - 1725. (zitiert: *Bungert*, ZIP 1992)
- Burrows, Andrew*, Remedies for Torts and Breach of Contract, 3. Auflage, New York 2004. (zitiert: *Burrows*, Remedies for Torts)
- Currie, David*, Die Vereinheitlichung des Amerikanischen Privatrechts, in: Juristenzeitung 1996, S. 930 - 934. (zitiert: *Currie*, JZ 1996)
- Deutsch, Erwin*, Die Zwecke des Haftungsrechts, in: Juristenzeitung 1971, S. 244 - 248. (zitiert: *Deutsch*, JZ 1971)
- Ellis, Dorsey*, Fairness and Efficiency in the Law of Punitive Damages, in: South California Law Review 1982, S. 1 - 78. (zitiert: *Ellis*, South Cal. L. Rev. 1982)
- Fritz, Torsten*, Punitive/ exemplary damages in den USA und ihre Qualifikation als Zivilsache, Hamburg 2004. (zitiert: *Fritz*, Punitive/ exemplary damages)
- Funkel, Thorsten*, Schutz der Persönlichkeit durch Ersatz immaterieller Schäden in Geld: Eine rechtsvergleichende Untersuchung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Geldersatzes für Nichtvermögensschäden in Deutschland und England, München 2001. (zitiert: *Funkel*, Ersatz immaterieller Schäden)

- Ghandi, P. R.*, Exemplary damages in the English law of tort, in: Legal Studies 1990, S. 182 - 200. (zitiert: *Ghandi*, Leg. Stud. 1990)
- Göbel, Judith*, Geldentschädigung und Schmerzensgeld: Konvergenz oder Divergenz?, Frankfurt am Main 2009. (zitiert: *Göbel*, Geldentschädigung und Schmerzensgeld)
- Göthel, Stephan*, Die Verfassungsmäßigkeit von punitive damages: Der U.S. Supreme Court spricht ein Machtwort, in: Recht der internationalen Wirtschaft 2003, 610 - 615. (zitiert: *Göthel*, RIW 2003)
- Großfeld, Bernhard*, Die Privatstrafe: Ein Beitrag zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Frankfurt am Main/Berlin 1961. (zitiert: *Großfeld*, Die Privatstrafe)
- Hay, Peter*, US-amerikanisches Recht, 5. Auflage, München 2001. (zitiert: *Hay*, US-amerikanisches Recht)
- Heidenberger, Peter*, Zustellung amerikanischer Punitive-damages-Klagen weiterhin ein Problem, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1995, S. 705 - 708. (zitiert, *Heidenberger*, RIW 1995)
- ders.*, Punitive damages-Urteil gegen BMW aufgehoben, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1996, S. 765 - 766. (zitiert: *Heidenberger*, RIW 1996)
- Hoppe, Tillmann*, Persönlichkeitsschutz durch Haftungsrecht, Berlin 2001. (zitiert: *Hoppe*, Persönlichkeitsschutz)
- Jansen, Nils/Rademacher, Lukas*, Punitive Damages in Germany, in: Koziol, Helmut/Wilcox, Vanessa (Hrsg.), Punitive Damages: Common Law and Civil Law Perspectives, Wien 2009. (zitiert: *Jansen/Rademacher*, Punitive Damages in Germany)
- Koch, Harald*, Ersatz für Schaden und Strafe: Funktionen und verfassungsrechtliche Grenzen der „Punitive Damages“ in den USA, in: Krämer, Ludwig/Micklitz, Hans/Tonner, Klaus (Hrsg.), Law and diffuse interests in the European legal order, Baden Baden 1997. (zitiert: *Koch*, Ersatz für Schaden und Strafe)
- Körner, Marita*, Zur Aufgabe des Haftungsrechts – Bedeutungsgewinn präventiver und punitiver Elemente, in: Neue Juristische Wochenschrift 2000, S. 241 - 246. (zitiert: *Körner*, NJW 2000)

- Larenz, Karl*, Lehrbuch des Schuldrechts, Allgemeiner Teil, Band 1, 14. Auflage, München 1987. (zitiert: *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts AT)
- Lange, Hermann/Schiemann, Gottfried*, Handbuch des Schuldrechts – Schadensersatz, 3. Auflage, Tübingen 2003. (zitiert: *Lange/Schiemann*, Schadensersatz)
- Magnus, Ullrich*, Schaden und Ersatz – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Ersatzfähigkeit von Einbußen, Tübingen 1987. (zitiert: *Magnus*, Schaden und Ersatz)
- Marx, Kirsten*, Exemplary Damages im Englischen Recht, Münster 1999. (zitiert: *Marx*, Exemplary Damages im englischen Recht)
- Maxeiner, James*, Die Gefahr der Übertragung deutschen Rechtsdenkens auf den US-amerikanischen Zivilprozess, in: Recht der internationalen Wirtschaft 1995, S. 440 - 445. (zitiert: *Maxeiner*, RIW 1995)
- McGregor, Harvey*, McGregor on Damages, 19. Auflage, London 2014. (zitiert: *McGregor*, Damages)
- Merkt, Hanno*, Abwehr der Zustellung von „punitive damages“-Klagen: das Haager Zustellungsübereinkommen und US-amerikanische Klagen auf „punitive damages“, „treble damages“ und „Rico treble damages“, Heidelberg 1995. (zitiert: *Merkt*, „Punitive Damages“-Klagen)
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*, Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages, Tübingen 1999. (zitiert: *Mörsdorf-Schulte*, Funktion und Dogmatik)
- Dies.*, Strafschadensersatz – eine deutsche Hassliebe?, in: Neue Juristische Wochenschrift 2006, S. 1184 - 1186. (zitiert: *Mörsdorf-Schulte*, NJW 2006)
- Müller, Peter*, Punitive Damages und deutsches Schadensersatzrecht, Berlin 2000. (zitiert: *Müller*, PD und Schadensersatzrecht)
- Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.)*, Münchener Kommentar zum BGB, Band 2, 7. Auflage, München 2016. (zitiert: *Bearbeiter*, in: MK BGB)

- Owen, David G.*, Punitive Damages in Products Liability Litigation, in: Michigan Law Review 1976, S. 1257 - 1371. (zitiert: *Owen*, Mich. L. Rev. 1976)
- Peterson, Courtland*, United States Supreme Court on the Constitutionality of Punitive Damages, in: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht 1990, S. 187 - 190. (zitiert: *Peterson*, IPRax 1990)
- Prinz, Mathias*, Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Medien, in: Neue Juristische Wochenschrift 1996, 953 - 958. (zitiert: *Prinz*, NJW 1996)
- Reimann, Mathias*, Einführung in das US-amerikanische Privat-recht, 2. Auflage, München 2004. (zitiert: *Reimann*, US-amerikanisches Privatrecht)
- Rosengarten, Joachim*, Punitive damages und ihre Anerkennung und Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland, Hamburg 1994. (zitiert: *Rosengarten*, Anerkennung und Vollstreckung)
- Ders.*, Der Präventionsgedanke im deutschen Zivilrecht – Höheres Schmerzensgeld, aber keine Anerkennung und Vollstreckung US-amerikanischer punitive damages?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 1935 - 1938. (zitiert: *Rosengarten*, NJW 1996)
- Rustad, Michael/Koenig, Thomas*, The Historical Continuity of Punitive Damages Awards: Reforming the Tort Reformers, in: The American University Law Review 1993, S. 1269 - 1333. (zitiert: *Rustad/Koenig*, Am. U. L. Rev. 1993)
- Schack, Haimo*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Auflage, München 2011. (zitiert: *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht)
- Schlueter, Linda*, Punitive Damages, 6th Edition, Band I, II, 2010. (zitiert: *Schlueter*, Punitive Damages)
- Schmoeckel, Mathias/Rückert, Joachim/Zimmermann, Reinhard*, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band II, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 1. Teilband, §§ 241 - 304. (zitiert: *Bearbeiter*, in: HKK BGB, Bd. 2)

- Schmitz, Stefan*, Notwendiger Verbraucherschutz oder übertriebene Strafe? – Schadensersatzzahlungen in den USA, in: Juristische Schulung 1999, S. 941 - 946. (zitiert: *Schmitz*, JuS 1999)
- Schubert, Jens*, Punitive Damages – Das englische Recht als Vorbild für das deutsche Schadensrecht?, in: Juristische Rundschau 2008, S. 138 - 143. (zitiert: *Schubert*, JR 2008)
- Schwartz, Gary T.*, Deterrence and Punishment in the Common Law of Punitive Damages: A Comment, in: Southern California Law Review 1982-83, S. 133 - 153. (zitiert: *Schwartz*, South. Cal. L. Rev. 1982-83)
- Steele, Jenny*, Tort Law, 2nd Edition, Oxford 2010. (zitiert: *Steele*, Tort Law)
- Sonntag, Esther*, Entwicklungstendenzen der Privatstrafen – Strafschadensersatz im antiken römischen, deutschen und US-amerikanischen Recht, Berlin 2005. (zitiert: *Sonntag*, Privatstrafen)
- Vidmar, Neil/Wolfe, Matthew*, Punitive Damages, in: Annual Review of Law and Social Science 2009, S. 179 - 199. (zitiert: *Vidmar/Wolfe*, Annu. Rev. Law Soc. Sci. 2009)
- von Gierke, Otto*, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, Leipzig 1889. (zitiert: *Gierke*, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches)
- von Savigny, Friedrich Karl*, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts. 2. Neudruck der Ausgabe Berlin 1851-1853, Aalen 1987. (zitiert: *Savigny*, Das Obligationenrecht)
- Welke, Wanja Andreas*, Repersonalisierung des Rechtskonflikts – Zum gegenwertigen Verhältnis von Straf- und Zivilrecht – Zugleich eine Analyse von exemplary (punitive) damages, Frankfurt 2007. (zitiert: *Welke*, Repersonalisierung des Rechtskonflikts)
- Wenglorz, Georg/Ryan, Patrick*, „Die Katze in der Mikrowelle?“ Anmerkungen zum US-amerikanischen System der punitive damages, in: Recht in der Wirtschaft 2003, S. 598 - 610. (zitiert: *Wenglorz/Ryan*, RIW 2003)

Wilcox, Vanessa, Punitive Damages in England, in: Koziol, Helmut/*Wilcox, Vanessa* (Hrsg.), Punitive Damages: Common Law and Civil Law Perspectives, Wien 2009. (zitiert: *Wilcox*, Punitive Damages in England)

Wilcox, Vanessa/Sebok, Anthony, Aggravated Damages, in: Koziol, Helmut/*Wilcox, Vanessa* (Hrsg.), Punitive Damages: Common Law and Civil Law Perspectives, Wien 2009. (zitiert: *Wilcox/Sebok*, Aggravated Damages)

Zekoll, Joachim, Umkehr im US-amerikanischen Produkt-haftpflichtrecht und internationaler Schadens-ersatzprozess, in: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht 1997, S. 198 - 203. (zitiert: *Zekoll*, IPRax 1997)

Jüngste ZERP-Diskussionspapiere

(in Papierform oder elektronisch auf www.zerp.eu)

- DP 1/14 *Christian Joerges / Tobias Pinkel / Ulf Uetzmann* (Hrsg.), Josef Falke zum 65. Geburtstag, May 2014
- DP 1/13 *Christian Joerges / Peer Zumbansen* (Hrsg.), Politische Rechtstheorie Revisited. Rudolf Wiethölter zum 100. Semester, März 2013
- DP 1/11 *Christian Joerges / Tobias Pinkel* (Hrsg.), Europäisches Verfassungsdenken ohne Privatrecht – Europäisches Privatrecht ohne Demokratie?, May 2011
- DP 3/10 *Michelle Everson / Frank Rodriguez*, What Can the Law do for the European System of Central Banks? Good Governance and Comitology 'within' the System, December 2010
- DP 2/10 *Andreas Fischer-Lescano*, Europäische Rechtspolitik als transnationale Verfassungspolitik. Soziale Demokratie in der transnationalen Konstellation, February 2010
- DP 1/10 *Andreas Fischer-Lescano / Christian Joerges / Arndt Wonka* (Hrsg.), The German Constitutional Court's Lisbon Ruling: Legal and Political-Science Perspectives, January 2010
- DP 3/09 *Andreas Fischer-Lescano/Lena Kreck*, Piraterie und Menschenrechte. Rechtsfragen der Bekämpfung der Piraterie im Rahmen der europäischen Operation Atalanta, June 2009
- DP 2/09 *Poul F. Kjaer*, Three-dimensional Conflict of Laws in Europe, March 2009
- DP 1/09 *Florian Rödl*, Europäische Arbeitsverfassung, February 2009
- DP 8/08 *Sjef van Erp*, Security interests: A secure start for the development of European property law, November 2008
- DP 7/08 *Sergio Nasarre Aznar*, Eurohypothecc & Eurotrust. Two instruments for a true European mortgage market after the EC White Paper 2007 on the Integration of EU Mortgage Credit Markets, September 2008
- DP 6/08 *Tobias Pinkel*, Das Buch VI des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR): Nichtvertragliche Schuldverhältnisse aus Schädigung Dritter. Eine kritische Analyse des Modellgesetzes eines europäischen Deliktsrechts, August 2008
- DP 5/08 *Julia Cassebohm*, Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Voraussetzungen, Wege und Folgen, July 2008
- DP 4/08 *Claudio Franzius*, Der Vertrag von Lissabon am Verfassungstag: Erweiterung oder Ersatz der Grundrechte?, July 2008

Online verfügbare ZERP-Arbeitspapiere (ZERP-Arbeitspapiere erscheinen nur online)

- WP 2/2016 *Caterina Mugelli*, Economic Growth and Property Rights in China: The Role of Courts in Filling Legislative Gaps and Balancing Competing Interests, September 2016
- WP 1/2016 *Eldar Badzic*, Demokratische Repräsentation in ethnisch geteilten Postkonfliktstaaten am Beispiel Bosnien und Herzegowinas, März 2016
- WP 3/2015 *Annika Klopp*, Werbung gegenüber "Kinderverbrauchern" im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht, November 2015
- WP 2/2015 *Ulf Uetzmann*, Glückwünsche von Schülern zu Josef Falke's Geburtstag, Mai 2015
- WP 1/2015 *Olga Batura / Olga Kretova*, Opportunities of Trade in Services between the EU and Ukraine: the Case of Telecommunications Services under the GATS and the Association Agreement, May 2015
- WP 3/2014 *Yuriy Fesh de Jour*, Das vielfältige Gesicht der organisierten Kriminalität: Ihre Organisationsformen und Strukturen am Beispiel chinesischer, japanischer und italienischer krimineller Organisationen, October 2014
- WP 2/2014 *Ulf Uetzmann*, Einige Bemerkungen zum neuen Schema allgemeiner Zollpräferenzen der Europäischen Union, June 2014
- WP 1/2014 *Christian Joerges / Jürgen Neyer*, Deliberativer Supranationalismus in der Krise, January 2014
- WP 2/2013 *Batura, Olga*, Liberalisierung der Telekommunikationsdienstleistungen, December 2013
- WP 1/2013 *Christoph Schmid / Jason Dinse*, Towards a Common Core of Residential Tenancy Law in Europe? The Impact of the European Court of Human Rights on Tenancy Law, Juli 2013
- WP 2/2012 *Christoph Schmid*, The Dutch and German Notarial Systems Compared, Dezember 2012
- WP 1/2012 *Silvia Sonelli*, Constitutional Rights without a Constitution: The Human Rights Act under Review, Januar 2012

- WP 3/2011 *Katharina Ewert*, Die Überprüfung von Schiedssprüchen auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem Kartellrecht im Anschluss an die Eco Swiss-Entscheidung des EuGH, September 2011
- WP 2/2011 *Andreas Fischer-Lescano / Carsten Gericke*, The ICJ and Transnational Law. The “Case Concerning Jurisdictional Immunities” as an Indicator for the Future of the Transnational Legal Order, September 2011
- WP 1/2011 *Klaus Sieveking*, Ende einer Dienstfahrt: Erinnerungen an eine Bremer akademische Professionalisierung, May 2010
- WP 4/2010 *Thurid Ilka Gertich*, Menschenrechte in Chile am Beispiel des Zugangs zu AIDS-Medikamenten, April 2010
- WP 3/2010 *Christian Joerges / Christoph Schmid*, Towards Proceduralisation of Private Law in the European Multi-Level System, January 2010
- WP 2/2010 *Andreas Fischer-Lescano / Carsten Gericke*, Der IGH und das transnationale Recht. Das Verfahren BRD ./ Italien als Wegweiser der zukünftigen Völkerrechtsordnung, January 2010
- WP 1/2010 *Johanna Wallenhorst / Marie Vaudlet*, Rechtsfolgen des Einsatzes privater Sicherheits- und Militärfirmen, January 2010
- WP 10/2009 *Klaus Sieveking*, Introduction of political participation rights for non-EU-national immigrants in Germany, November 2009
- WP 9/2009 *Christoph U. Schmid*, The ‚Three Lives‘ of European Private Law, Oktober 2009
- WP 8/2009 *Franz Christian Ebert*, Between Political Goodwill and WTO-Law: Human Rights Conditionality in the Community’s New Scheme of Generalised Tariff Preferences (GSP), September 2009